

TE Bwvg Erkenntnis 2022/5/19 I403 2254908-1

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 19.05.2022

Entscheidungsdatum

19.05.2022

Norm

BFA-VG §18 Abs3

BFA-VG §21 Abs7

BFA-VG §9

B-VG Art133 Abs4

EMRK Art8

FPG §67

FPG §67 Abs1

FPG §67 Abs2

FPG §67 Abs4

FPG §70 Abs3

NAG §51

NAG §53a

VwGVG §24 Abs4

VwGVG §28 Abs1

VwGVG §28 Abs2

1. BFA-VG § 18 heute
2. BFA-VG § 18 gültig ab 12.06.2026 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 39/2026
3. BFA-VG § 18 gültig von 01.09.2018 bis 11.06.2026 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 56/2018
4. BFA-VG § 18 gültig von 01.11.2017 bis 31.08.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 145/2017
5. BFA-VG § 18 gültig von 01.11.2017 bis 31.10.2017 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 84/2017
6. BFA-VG § 18 gültig von 20.07.2015 bis 31.10.2017 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 70/2015
7. BFA-VG § 18 gültig von 13.06.2014 bis 19.07.2015 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 40/2014
8. BFA-VG § 18 gültig von 01.01.2014 bis 12.06.2014 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 68/2013
9. BFA-VG § 18 gültig von 01.01.2014 bis 31.12.2013
1. BFA-VG § 21 heute
2. BFA-VG § 21 gültig ab 12.06.2026 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 39/2026
3. BFA-VG § 21 gültig von 01.06.2018 bis 11.06.2026 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 145/2017
4. BFA-VG § 21 gültig von 01.06.2018 bis 31.10.2017 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 84/2017
5. BFA-VG § 21 gültig von 01.11.2017 bis 31.05.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 145/2017

6. BFA-VG § 21 gültig von 01.11.2017 bis 31.10.2017 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 84/2017
7. BFA-VG § 21 gültig von 20.07.2015 bis 31.10.2017 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 70/2015
8. BFA-VG § 21 gültig von 01.01.2014 bis 19.07.2015 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 68/2013
9. BFA-VG § 21 gültig von 01.01.2014 bis 31.12.2013

1. BFA-VG § 9 heute
2. BFA-VG § 9 gültig ab 12.06.2026 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 39/2026
3. BFA-VG § 9 gültig von 01.09.2018 bis 11.06.2026 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 56/2018
4. BFA-VG § 9 gültig von 20.07.2015 bis 31.08.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 70/2015
5. BFA-VG § 9 gültig von 01.01.2014 bis 19.07.2015 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 144/2013
6. BFA-VG § 9 gültig von 01.01.2014 bis 31.12.2013

1. B-VG Art. 133 heute
2. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.2019 bis 24.05.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 138/2017
3. B-VG Art. 133 gültig ab 01.01.2019 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 22/2018
4. B-VG Art. 133 gültig von 25.05.2018 bis 31.12.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 22/2018
5. B-VG Art. 133 gültig von 01.08.2014 bis 24.05.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 164/2013
6. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.2014 bis 31.07.2014 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 51/2012
7. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.2004 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 100/2003
8. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.1975 bis 31.12.2003 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 444/1974
9. B-VG Art. 133 gültig von 25.12.1946 bis 31.12.1974 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 211/1946
10. B-VG Art. 133 gültig von 19.12.1945 bis 24.12.1946 zuletzt geändert durch StGBI. Nr. 4/1945
11. B-VG Art. 133 gültig von 03.01.1930 bis 30.06.1934

1. EMRK Art. 8 heute
2. EMRK Art. 8 gültig ab 01.05.2004

1. FPG § 67 heute
2. FPG § 67 gültig ab 12.06.2026 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 39/2026
3. FPG § 67 gültig von 01.11.2017 bis 11.06.2026 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 145/2017
4. FPG § 67 gültig von 01.11.2017 bis 31.10.2017 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 84/2017
5. FPG § 67 gültig von 01.01.2014 bis 31.10.2017 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 87/2012
6. FPG § 67 gültig von 01.07.2011 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 38/2011
7. FPG § 67 gültig von 01.01.2010 bis 30.06.2011 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 122/2009
8. FPG § 67 gültig von 01.01.2006 bis 31.12.2009

1. FPG § 67 heute
2. FPG § 67 gültig ab 12.06.2026 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 39/2026
3. FPG § 67 gültig von 01.11.2017 bis 11.06.2026 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 145/2017
4. FPG § 67 gültig von 01.11.2017 bis 31.10.2017 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 84/2017
5. FPG § 67 gültig von 01.01.2014 bis 31.10.2017 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 87/2012
6. FPG § 67 gültig von 01.07.2011 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 38/2011
7. FPG § 67 gültig von 01.01.2010 bis 30.06.2011 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 122/2009
8. FPG § 67 gültig von 01.01.2006 bis 31.12.2009

1. FPG § 67 heute
2. FPG § 67 gültig ab 12.06.2026 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 39/2026
3. FPG § 67 gültig von 01.11.2017 bis 11.06.2026 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 145/2017
4. FPG § 67 gültig von 01.11.2017 bis 31.10.2017 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 84/2017
5. FPG § 67 gültig von 01.01.2014 bis 31.10.2017 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 87/2012
6. FPG § 67 gültig von 01.07.2011 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 38/2011
7. FPG § 67 gültig von 01.01.2010 bis 30.06.2011 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 122/2009
8. FPG § 67 gültig von 01.01.2006 bis 31.12.2009

1. FPG § 67 heute
2. FPG § 67 gültig ab 12.06.2026 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 39/2026

3. FPG § 67 gültig von 01.11.2017 bis 11.06.2026 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 145/2017
4. FPG § 67 gültig von 01.11.2017 bis 31.10.2017 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 84/2017
5. FPG § 67 gültig von 01.01.2014 bis 31.10.2017 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 87/2012
6. FPG § 67 gültig von 01.07.2011 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 38/2011
7. FPG § 67 gültig von 01.01.2010 bis 30.06.2011 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 122/2009
8. FPG § 67 gültig von 01.01.2006 bis 31.12.2009

1. FPG § 70 heute
2. FPG § 70 gültig ab 12.06.2026 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 39/2026
3. FPG § 70 gültig von 01.01.2014 bis 11.06.2026 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 87/2012
4. FPG § 70 gültig von 01.07.2011 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 38/2011
5. FPG § 70 gültig von 01.01.2006 bis 30.06.2011

1. NAG § 51 heute
2. NAG § 51 gültig ab 01.09.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 56/2018
3. NAG § 51 gültig von 01.07.2011 bis 31.08.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 38/2011
4. NAG § 51 gültig von 01.01.2011 bis 30.06.2011 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 111/2010
5. NAG § 51 gültig von 01.01.2010 bis 31.12.2010 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 122/2009
6. NAG § 51 gültig von 01.01.2006 bis 31.12.2009

1. NAG § 53a heute
2. NAG § 53a gültig ab 01.07.2011 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 38/2011
3. NAG § 53a gültig von 01.01.2010 bis 30.06.2011 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 135/2009
4. NAG § 53a gültig von 01.01.2010 bis 31.12.2009 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 122/2009

1. VwGVG § 24 heute
2. VwGVG § 24 gültig ab 01.01.2019 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 138/2017
3. VwGVG § 24 gültig von 01.01.2017 bis 31.12.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 24/2017
4. VwGVG § 24 gültig von 01.01.2014 bis 31.12.2016

1. VwGVG § 28 heute
2. VwGVG § 28 gültig ab 01.01.2019 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 138/2017
3. VwGVG § 28 gültig von 01.01.2014 bis 31.12.2018

1. VwGVG § 28 heute
2. VwGVG § 28 gültig ab 01.01.2019 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 138/2017
3. VwGVG § 28 gültig von 01.01.2014 bis 31.12.2018

Spruch

,

I403 2254908-1/5E

IM NAMEN DER REPUBLIK!

Das Bundesverwaltungsgericht erkennt durch die Richterin MMag. Birgit ERTL als Einzelrichterin über die Beschwerde von XXXX , geb. XXXX , StA. Slowakei, vertreten durch die Bundesagentur für Betreuungs- und Unterstützungsleistungen GmbH ("BBU-GmbH"), Leopold-Moses-Gasse 4, 1020 Wien, gegen den Bescheid des Bundesamtes für Fremdenwesen und Asyl vom 13.04.2022, Zl. XXXX , zu Recht: Das Bundesverwaltungsgericht erkennt durch die Richterin MMag. Birgit ERTL als Einzelrichterin über die Beschwerde von römisch 40 , geb. römisch 40 , StA. Slowakei, vertreten durch die Bundesagentur für Betreuungs- und Unterstützungsleistungen GmbH ("BBU-GmbH"), Leopold-Moses-Gasse 4, 1020 Wien, gegen den Bescheid des Bundesamtes für Fremdenwesen und Asyl vom 13.04.2022, Zl. römisch 40 , zu Recht:

A)

Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

B)

Die Revision ist gemäß Art. 133 Abs. 4 B-VG nicht zulässig. Die Revision ist gemäß Artikel 133, Absatz 4, B-VG nicht zulässig.

,

Text

Entscheidungsgründe:, Entscheidungsgründe:

I. Verfahrensgang:römisch eins. Verfahrensgang:

Am 07.10.2020 wurde über den Beschwerdeführer die Untersuchungshaft verhängt.

Mit Schriftsatz des Bundesamtes für Fremdenwesen und Asyl (im Folgenden: BFA / belangte Behörde) vom 05.11.2020 ("Verständigung vom Ergebnis der Beweisaufnahme") wurde dem Beschwerdeführer während seiner Anhaltung in Untersuchungshaft zur Kenntnis gebracht, dass im Falle seiner rechtskräftigen Verurteilung beabsichtigt werde, eine aufenthaltsbeendende Maßnahme gegen ihn zu erlassen und ihm die Möglichkeit eingeräumt, hierzu sowie zu einem umfassenden Fragenkatalog hinsichtlich seiner persönlichen und familiären Verhältnisse innerhalb von zehn Tagen ab Zustellung eine schriftliche Stellungnahme abzugeben. Von dieser Möglichkeit machte der Beschwerdeführer keinen Gebrauch.

Mit Urteil des Landesgerichts XXXX vom 17.05.2021, rechtskräftig mit 11.01.2022, Zl. XXXX wurde der Beschwerdeführer wegen des Verbrechens des schweren Raubes nach §§ 142 Abs. 1, 143 Abs. 2 erster Fall StGB unter Bedachtnahme auf ein vorangegangenes Urteil eines slowakischen Strafgerichts vom 13.11.2019 gemäß §§ 31 Abs. 1, 40 StGB zu einer zusätzlichen Freiheitsstrafe in der Dauer von acht Jahren verurteilt. Mit Urteil des Landesgerichts römisch 40 vom 17.05.2021, rechtskräftig mit 11.01.2022, Zl. römisch 40 wurde der Beschwerdeführer wegen des Verbrechens des schweren Raubes nach Paragraphen 142, Absatz eins, 143, Absatz 2, erster Fall StGB unter Bedachtnahme auf ein vorangegangenes Urteil eines slowakischen Strafgerichts vom 13.11.2019 gemäß Paragraphen 31, Absatz eins, 40, StGB zu einer zusätzlichen Freiheitsstrafe in der Dauer von acht Jahren verurteilt.

Mit Schriftsatz der belangten Behörde vom 14.03.2022 ("Verständigung vom Ergebnis der Beweisaufnahme") wurde dem Beschwerdeführer während seiner Anhaltung in Strafhaft abermals zur Kenntnis gebracht, dass beabsichtigt werde, eine aufenthaltsbeendende Maßnahme gegen ihn zu erlassen und ihm die Möglichkeit eingeräumt, hierzu sowie zu einem umfassenden Fragenkatalog hinsichtlich seiner persönlichen und familiären Verhältnisse innerhalb von zehn Tagen ab Zustellung eine schriftliche Stellungnahme abzugeben. Von dieser Möglichkeit machte der Beschwerdeführer erneut keinen Gebrauch.

Mit dem gegenständlich angefochtenen Bescheid der belangten Behörde vom 13.04.2022 wurde gegen den Beschwerdeführer gemäß § 67 Abs. 1 und 3 FPG ein unbefristetes Aufenthaltsverbot erlassen (Spruchpunkt I.). Gemäß § 70 Abs. 3 FPG wurde ihm kein Durchsetzungsaufschub erteilt (Spruchpunkt II.). Gemäß § 18 Abs. 3 BFA-VG wurde einer Beschwerde gegen dieses Aufenthaltsverbot die aufschiebende Wirkung aberkannt (Spruchpunkt III.). Mit dem gegenständlich angefochtenen Bescheid der belangten Behörde vom 13.04.2022 wurde gegen den Beschwerdeführer gemäß Paragraph 67, Absatz eins und 3 FPG ein unbefristetes Aufenthaltsverbot erlassen (Spruchpunkt römisch eins.). Gemäß Paragraph 70, Absatz 3, FPG wurde ihm kein Durchsetzungsaufschub erteilt (Spruchpunkt römisch zwei.). Gemäß Paragraph 18, Absatz 3, BFA-VG wurde einer Beschwerde gegen dieses Aufenthaltsverbot die aufschiebende Wirkung aberkannt (Spruchpunkt römisch drei.).

Gegen den Bescheid wurde fristgerecht mit Schriftsatz vom 29.04.2022 vollumfänglich Beschwerde an das Bundesverwaltungsgericht erhoben.

Beschwerde und Verwaltungsakt wurden dem Bundesverwaltungsgericht am 12.05.2022 vorgelegt.

II. Das Bundesverwaltungsgericht hat erwogen:römisch zwei. Das Bundesverwaltungsgericht hat erwogen:

1. Feststellungen:

Die unter Punkt I. getroffenen Ausführungen werden als entscheidungswesentlicher Sachverhalt festgestellt. Die unter Punkt römisch eins. getroffenen Ausführungen werden als entscheidungswesentlicher Sachverhalt festgestellt.

Der volljährige Beschwerdeführer ist slowakischer Staatsangehöriger, ledig und laut eigenen Angaben sorgepflichtig für ein minderjähriges Kind. Seine Identität steht fest. Er ist gesund und erwerbsfähig.

Der Beschwerdeführer war in Österreich bis zu seiner Festnahme am 07.10.2020 zu keinem Zeitpunkt behördlich gemeldet und verfügte auch nie über ein unionsrechtliches Aufenthaltsrecht für mehr als drei Monate. Seit 07.10.2020 befindet er sich durchgehend in einer Justizanstalt in Untersuchungs- bzw. Strafhaf, wobei er bislang keine Privatbesuche in Haft empfangen hat. Sein Strafende wurde mit dem 30.09.2027 errechnet.

Er ging in Österreich zu keinem Zeitpunkt einer angemeldeten Erwerbstätigkeit nach und war hier niemals krankenversichert. Auch ansonsten verfügt er im Bundesgebiet über keine maßgeblichen privaten oder familiären Anknüpfungspunkte.

Mit Urteil des Landesgerichts XXXX vom 17.05.2021, rechtskräftig mit 11.01.2022, Zl. XXXX wurde der Beschwerdeführer wegen des Verbrechens des schweren Raubes nach §§ 142 Abs. 1, 143 Abs. 2 erster Fall StGB unter Bedachtnahme auf ein vorangegangenes Urteil eines slowakischen Strafgerichts vom 13.11.2019 gemäß §§ 31 Abs. 1, 40 StGB zu einer zusätzlichen Freiheitsstrafe in der Dauer von acht Jahren verurteilt. Dieser Verurteilung lag zugrunde, dass sich der Beschwerdeführer im Februar 2017 im Bundesland XXXX aufgehalten und im Wege eines Tippgebers erfahren hatte, dass das Opfer die Tageslosungen einer Woche von einem Gastronomiebetrieb in einem Rucksack zur Bank transportieren werde. Der Beschwerdeführer lauerte sohin seinem Tatplan gemäß dem Opfer auf und versetzte diesem einen wuchtigen Faustschlag in das Gesicht, wodurch das Opfer sofort zu Boden ging. Der Beschwerdeführer entriss dem Opfer daraufhin den Rucksack mit dem sich darin befindlichen Bargeld in Höhe von 150.000 Euro und ergriff damit die Flucht. Nach etwa 10 bis 15 Metern wurde ihm jedoch durch zufällig anwesende Touristen, wobei einer von ihnen den Raub beobachtet hatte, der Weg verstellt, wobei der Beschwerdeführer im Zuge einer kurzen Rangelei den Rucksack verlor und letztlich ohne die Beute die Flucht ergriff. Das Opfer erlitt durch den wuchtigen Faustschlag des Beschwerdeführers eine an sich schwere Verletzung verbunden mit einer länger als 24 Tage andauernden Gesundheitsschädigung in Form eines Kieferbruchs (tiefe Fraktur des Collum Mandibulae) rechts. Als mildernd wurde im Rahmen der Strafbemessung die teilweise Schadensgutmachung durch Rückstellung der Beute und Übergabe von 100 Euro Schmerzensgeld sowie das reumütige Geständnis des Beschwerdeführers gewertet. Erschwerend wurden hingegen fünf einschlägige Vorstrafen, der hohe beabsichtigte Vermögensschaden sowie die Tatbegehung während eines weiteren anhängigen Verfahrens berücksichtigt. Mit Urteil des Landesgerichts römisch 40 vom 17.05.2021, rechtskräftig mit 11.01.2022, Zl. römisch 40 wurde der Beschwerdeführer wegen des Verbrechens des schweren Raubes nach Paragraphen 142, Absatz eins, 143, Absatz 2, erster Fall StGB unter Bedachtnahme auf ein vorangegangenes Urteil eines slowakischen Strafgerichts vom 13.11.2019 gemäß Paragraphen 31, Absatz eins, 40, StGB zu einer zusätzlichen Freiheitsstrafe in der Dauer von acht Jahren verurteilt. Dieser Verurteilung lag zugrunde, dass sich der Beschwerdeführer im Februar 2017 im Bundesland römisch 40 aufgehalten und im Wege eines Tippgebers erfahren hatte, dass das Opfer die Tageslosungen einer Woche von einem Gastronomiebetrieb in einem Rucksack zur Bank transportieren werde. Der Beschwerdeführer lauerte sohin seinem Tatplan gemäß dem Opfer auf und versetzte diesem einen wuchtigen Faustschlag in das Gesicht, wodurch das Opfer sofort zu Boden ging. Der Beschwerdeführer entriss dem Opfer daraufhin den Rucksack mit dem sich darin befindlichen Bargeld in Höhe von 150.000 Euro und ergriff damit die Flucht. Nach etwa 10 bis 15 Metern wurde ihm jedoch durch zufällig anwesende Touristen, wobei einer von ihnen den Raub beobachtet hatte, der Weg verstellt, wobei der Beschwerdeführer im Zuge einer kurzen Rangelei den Rucksack verlor und letztlich ohne die Beute die Flucht ergriff. Das Opfer erlitt durch den wuchtigen Faustschlag des Beschwerdeführers eine an sich schwere Verletzung verbunden mit einer länger als 24 Tage andauernden Gesundheitsschädigung in Form eines Kieferbruchs (tiefe Fraktur des Collum Mandibulae) rechts. Als mildernd wurde im Rahmen der Strafbemessung die teilweise Schadensgutmachung durch Rückstellung der Beute und Übergabe von 100 Euro Schmerzensgeld sowie das reumütige Geständnis des Beschwerdeführers gewertet. Erschwerend wurden hingegen fünf einschlägige Vorstrafen, der hohe beabsichtigte Vermögensschaden sowie die Tatbegehung während eines weiteren anhängigen Verfahrens berücksichtigt.

Darüber hinaus wurde der Beschwerdeführer bereits fünf Mal in seinem Herkunftsstaat Slowakei und ein weiteres Mal in Tschechien rechtskräftig strafgerichtlich verurteilt:

Mit Urteil eines slowakischen Strafgerichts (XXXX) vom 30.08.2005, rechtskräftig mit 17.09.2005, ZI XXXX wegen "Straftaten gegen die Freiheit und Würde der Person sowie gegen andere geschützte Interessen einschließlich Rassismus und Fremdenfeindlichkeit" zu einer zur Bewährung ausgesetzten Freiheitsstrafe von zehn Monaten (wobei die Aussetzung der Strafe nachträglich widerrufen wurde).Mit Urteil eines slowakischen Strafgerichts (römisch 40) vom 30.08.2005, rechtskräftig mit 17.09.2005, ZI römisch 40 wegen "Straftaten gegen die Freiheit und Würde der Person sowie gegen andere geschützte Interessen einschließlich Rassismus und Fremdenfeindlichkeit" zu einer zur Bewährung ausgesetzten Freiheitsstrafe von zehn Monaten (wobei die Aussetzung der Strafe nachträglich widerrufen wurde).

Mit Urteil eines slowakischen Strafgerichts (XXXX) vom 10.11.2006, rechtskräftig mit 10.11.2006, ZI. XXXX wegen "Straftaten gegen die Freiheit und Würde der Person sowie gegen andere geschützte Interessen einschließlich Rassismus und Fremdenfeindlichkeit" zu einer Freiheitsstrafe von zehn Monaten.Mit Urteil eines slowakischen Strafgerichts (römisch 40) vom 10.11.2006, rechtskräftig mit 10.11.2006, ZI. römisch 40 wegen "Straftaten gegen die Freiheit und Würde der Person sowie gegen andere geschützte Interessen einschließlich Rassismus und Fremdenfeindlichkeit" zu einer Freiheitsstrafe von zehn Monaten.

Mit Urteil eines slowakischen Strafgerichts (XXXX) vom 22.01.2014, rechtskräftig mit 20.08.2014, ZI. 4T XXXX wegen "einfacher Körperverletzung", "Störung der öffentlichen Ordnung, Störung des öffentlichen Friedens" sowie zweifach wegen "Straftaten gegen die Freiheit und Würde der Person sowie gegen andere geschützte Interessen einschließlich Rassismus und Fremdenfeindlichkeit" zu einer Freiheitsstrafe von einem Jahr und zehn Monaten.Mit Urteil eines slowakischen Strafgerichts (römisch 40) vom 22.01.2014, rechtskräftig mit 20.08.2014, ZI. 4T römisch 40 wegen "einfacher Körperverletzung", "Störung der öffentlichen Ordnung, Störung des öffentlichen Friedens" sowie zweifach wegen "Straftaten gegen die Freiheit und Würde der Person sowie gegen andere geschützte Interessen einschließlich Rassismus und Fremdenfeindlichkeit" zu einer Freiheitsstrafe von einem Jahr und zehn Monaten.

Mit Urteil eines tschechischen Strafgerichts (XXXX) vom 02.12.2016, rechtskräftig mit 10.07.2018, ZI. XXXX wegen "Diebstahl" und "vorsätzlicher Beschädigung oder Zerstörung einer Sache" wurde er für fünf Jahre aus dem nationalen Hoheitsgebiet Tschechiens ausgewiesen.Mit Urteil eines tschechischen Strafgerichts (römisch 40) vom 02.12.2016, rechtskräftig mit 10.07.2018, ZI. römisch 40 wegen "Diebstahl" und "vorsätzlicher Beschädigung oder Zerstörung einer Sache" wurde er für fünf Jahre aus dem nationalen Hoheitsgebiet Tschechiens ausgewiesen.

Mit Urteil eines slowakischen Strafgerichts (XXXX) vom 16.10.2017, rechtskräftig mit 12.12.2018, ZI. XXXX wegen "unbefugten Eindringens in Privatbesitz", "einfacher Körperverletzung", "Verletzung der Unterhaltspflicht", "Handel mit gestohlenen Waren", "vorsätzlicher Beschädigung oder Zerstörung einer Sache", "Fahren unter dem Einfluss von Alkohol oder Betäubungsmitteln", "Bedrohung", "Diebstahl unter Gewaltanwendung oder unter Einsatz von Waffen oder unter Gewaltandrohung oder Androhung des Einsatzes von Waffen gegen Personen" sowie "Störung der öffentlichen Ordnung, Störung des öffentlichen Friedens" zu einer Freiheitsstrafe von fünf Jahren und sechs Monaten, wobei mit dem Urteil des slowakischen Strafgerichts (XXXX) vom 22.01.2014, ZI. XXXX eine "Gesamtstrafe" gebildet wurde.Mit Urteil eines slowakischen Strafgerichts (römisch 40) vom 16.10.2017, rechtskräftig mit 12.12.2018, ZI. römisch 40 wegen "unbefugten Eindringens in Privatbesitz", "einfacher Körperverletzung", "Verletzung der Unterhaltspflicht", "Handel mit gestohlenen Waren", "vorsätzlicher Beschädigung oder Zerstörung einer Sache", "Fahren unter dem Einfluss von Alkohol oder Betäubungsmitteln", "Bedrohung", "Diebstahl unter Gewaltanwendung oder unter Einsatz von Waffen oder unter Gewaltandrohung oder Androhung des Einsatzes von Waffen gegen Personen" sowie "Störung der öffentlichen Ordnung, Störung des öffentlichen Friedens" zu einer Freiheitsstrafe von fünf Jahren und sechs Monaten, wobei mit dem Urteil des slowakischen Strafgerichts (römisch 40) vom 22.01.2014, ZI. römisch 40 eine "Gesamtstrafe" gebildet wurde.

Mit Urteil eines slowakischen Strafgerichts (XXXX) vom 13.11.2019, rechtskräftig mit 19.02.2020, ZI. XXXX zwei Mal wegen "vorsätzlicher Beschädigung oder Zerstörung einer Sache", wegen "Störung der öffentlichen Ordnung, Störung des öffentlichen Friedens" und wegen "Beleidigung des Staates, der Nation oder von Staatssymbolen" zu einer Freiheitsstrafe von zwei Jahren.Mit Urteil eines slowakischen Strafgerichts (römisch 40) vom 13.11.2019, rechtskräftig mit 19.02.2020, ZI. römisch 40 zwei Mal wegen "vorsätzlicher Beschädigung oder Zerstörung einer Sache", wegen "Störung der öffentlichen Ordnung, Störung des öffentlichen Friedens" und wegen "Beleidigung des Staates, der Nation oder von Staatssymbolen" zu einer Freiheitsstrafe von zwei Jahren.

2. Beweiswürdigung:

Der unter Punkt I. angeführte Verfahrensgang ergibt sich aus dem unzweifelhaften und unbestrittenen Akteninhalt des vorgelegten Verwaltungsaktes des BFA und des vorliegenden Gerichtsaktes des Bundesverwaltungsgerichts. Der unter Punkt römisch eins. angeführte Verfahrensgang ergibt sich aus dem unzweifelhaften und unbestrittenen Akteninhalt des vorgelegten Verwaltungsaktes des BFA und des vorliegenden Gerichtsaktes des Bundesverwaltungsgerichts.

Die Identität des Beschwerdeführers steht aufgrund seiner Identifizierung durch die österreichischen Strafverfolgungsbehörden fest.

Dass er ledig und laut eigenen Angaben sorgepflichtig für ein minderjähriges Kind ist, ergibt sich aus dem sich im Akt befindlichen Strafurteil des Landesgerichts XXXX zu Zl. XXXX. Dass er ledig und laut eigenen Angaben sorgepflichtig für ein minderjähriges Kind ist, ergibt sich aus dem sich im Akt befindlichen Strafurteil des Landesgerichts römisch 40 zu Zl. römisch 40.

Dass der Beschwerdeführer in Österreich bis zu seiner Festnahme am 07.10.2020 zu keinem Zeitpunkt behördlich gemeldet war und auch nie über ein unionsrechtliches Aufenthaltsrecht für mehr als drei Monate verfügte, ergibt sich aus Abfragen im zentralen Melderegister sowie im Informationsverbund zentrales Fremdenregister, wobei sich aus ersterem auch die durchgehende Inhaftierung des Beschwerdeführers in einer Justizanstalt seit 07.10.2020 ergibt. Sein mit 30.09.2027 errechnetes Strafende ergibt sich aus einer dem Bundesverwaltungsgericht seitens der Justizanstalt übermittelten Haftauskunft.

Dass der Beschwerdeführer seit seiner Inhaftierung am 07.10.2020 bislang keine Privatbesuche in Haft empfing, ergibt sich aus einer dem Bundesverwaltungsgericht seitens der Justizanstalt übermittelten Besucherliste. Daraus ergibt sich in Zusammenschau mit dem Umstand, dass den insoweit im angefochtenen Bescheid getroffenen Feststellungen in der Beschwerde nicht entgegengetreten wurde, dass der Beschwerdeführer im Bundesgebiet über keine maßgeblichen privaten oder familiären Anknüpfungspunkte verfügt.

Dass er gesund und erwerbsfähig ist, ergibt sich ebenso daraus, dass den insoweit im angefochtenen Bescheid getroffenen Feststellungen in der Beschwerde nicht entgegengetreten wurde.

Dass der Beschwerdeführer in Österreich zu keinem Zeitpunkt einer angemeldeten Erwerbstätigkeit nachging oder über einen Krankenversicherungsschutz verfügte, ergibt sich aus einer Abfrage im Hauptverband österreichischer Sozialversicherungsträger.

Seine rechtskräftige strafgerichtliche Verurteilung in Österreich ergibt sich aus einer Abfrage im Strafregister der Republik.

Die Feststellungen bezüglich der seiner strafgerichtlichen Verurteilung in Österreich zugrundeliegenden strafbaren Handlung sowie den Erwägungen des Strafgerichts hinsichtlich der Strafbemessung ergeben sich aus dem sich im Akt befindlichen Strafurteil des Landesgerichts XXXX zu Zl. XXXX. Die Feststellungen bezüglich der seiner strafgerichtlichen Verurteilung in Österreich zugrundeliegenden strafbaren Handlung sowie den Erwägungen des Strafgerichts hinsichtlich der Strafbemessung ergeben sich aus dem sich im Akt befindlichen Strafurteil des Landesgerichts römisch 40 zu Zl. römisch 40.

Die Feststellungen bezüglich den insgesamt sechs weiteren strafgerichtlichen Verurteilungen des Beschwerdeführers in der Slowakei sowie in Tschechien ergeben sich ebenso aus dem sich im Akt befindlichen Strafurteil des Landesgerichts XXXX zu Zl. XXXX, in Zusammenschau mit einem sich im Akt befindlichen Speicherauszug aus dem Europäischen Strafregisterinformationssystem (ECRIS). Die Feststellungen bezüglich den insgesamt sechs weiteren strafgerichtlichen Verurteilungen des Beschwerdeführers in der Slowakei sowie in Tschechien ergeben sich ebenso aus dem sich im Akt befindlichen Strafurteil des Landesgerichts römisch 40 zu Zl. römisch 40, in Zusammenschau mit einem sich im Akt befindlichen Speicherauszug aus dem Europäischen Strafregisterinformationssystem (ECRIS).

3. Rechtliche Beurteilung:

Zu A)

3.1. Zum Aufenthaltsverbot (Spruchpunkt I. des angefochtenen Bescheides) 3.1. Zum Aufenthaltsverbot (Spruchpunkt römisch eins. des angefochtenen Bescheides):

3.1.1. Zu den Rechtsgrundlagen:

Der mit "Aufenthaltsverbot" betitelte § 67 FPG lautet: Der mit "Aufenthaltsverbot" betitelte Paragraph 67, FPG lautet:

„(1) Die Erlassung eines Aufenthaltsverbotes gegen unionsrechtlich aufenthaltsberechtigte EWR-Bürger, Schweizer Bürger oder begünstigte Drittstaatsangehörige ist zulässig, wenn auf Grund ihres persönlichen Verhaltens die öffentliche Ordnung oder Sicherheit gefährdet ist. Das persönliche Verhalten muss eine tatsächliche, gegenwärtige und erhebliche Gefahr darstellen, die ein Grundinteresse der Gesellschaft berührt. Strafrechtliche Verurteilungen allein können nicht ohne weiteres diese Maßnahmen begründen. Vom Einzelfall losgelöste oder auf Generalprävention verweisende Begründungen sind nicht zulässig. Die Erlassung eines Aufenthaltsverbotes gegen EWR-Bürger, Schweizer Bürger oder begünstigte Drittstaatsangehörige, die ihren Aufenthalt seit zehn Jahren im Bundesgebiet hatten, ist dann zulässig, wenn aufgrund des persönlichen Verhaltens des Fremden davon ausgegangen werden kann, dass die öffentliche Sicherheit der Republik Österreich durch seinen Verbleib im Bundesgebiet nachhaltig und maßgeblich gefährdet würde. Dasselbe gilt für Minderjährige, es sei denn, das Aufenthaltsverbot wäre zum Wohl des Kindes notwendig, wie es im Übereinkommen der Vereinten Nationen vom 20. November 1989 über die Rechte des Kindes vorgesehen ist.

(2) Ein Aufenthaltsverbot kann, vorbehaltlich des Abs. 3, für die Dauer von höchstens zehn Jahren erlassen werden. Ein Aufenthaltsverbot kann, vorbehaltlich des Absatz 3, für die Dauer von höchstens zehn Jahren erlassen werden.

(3) Ein Aufenthaltsverbot kann unbefristet erlassen werden, wenn insbesondere

1. der EWR-Bürger, Schweizer Bürger oder begünstigte Drittstaatsangehörige von einem Gericht zu einer unbedingten Freiheitsstrafe von mehr als fünf Jahren rechtskräftig verurteilt worden ist;

2. auf Grund bestimmter Tatsachen die Annahme gerechtfertigt ist, dass der EWR-Bürger, Schweizer Bürger oder begünstigte Drittstaatsangehörige einer kriminellen Organisation (§ 278a StGB) oder einer terroristischen Vereinigung (§ 278b StGB) angehört oder angehört hat, terroristische Straftaten begeht oder begangen hat (§ 278c StGB), Terrorismus finanziert oder finanziert hat (§ 278d StGB) oder eine Person für terroristische Zwecke ausbildet oder sich ausbilden lässt (§ 278e StGB); 2. auf Grund bestimmter Tatsachen die Annahme gerechtfertigt ist, dass der EWR-Bürger, Schweizer Bürger oder begünstigte Drittstaatsangehörige einer kriminellen Organisation (Paragraph 278 a, StGB) oder einer terroristischen Vereinigung (Paragraph 278 b, StGB) angehört oder angehört hat, terroristische Straftaten begeht oder begangen hat (Paragraph 278 c, StGB), Terrorismus finanziert oder finanziert hat (Paragraph 278 d, StGB) oder eine Person für terroristische Zwecke ausbildet oder sich ausbilden lässt (Paragraph 278 e, StGB);

3. auf Grund bestimmter Tatsachen die Annahme gerechtfertigt ist, dass der EWR-Bürger, Schweizer Bürger oder begünstigte Drittstaatsangehörige durch sein Verhalten, insbesondere durch die öffentliche Beteiligung an Gewalttätigkeiten, durch den öffentlichen Aufruf zur Gewalt oder durch hetzerische Aufforderungen oder Aufreizungen, die nationale Sicherheit gefährdet oder

4. der EWR-Bürger, Schweizer Bürger oder begünstigte Drittstaatsangehörige öffentlich, in einer Versammlung oder durch Verbreiten von Schriften ein Verbrechen gegen den Frieden, ein Kriegsverbrechen, ein Verbrechen gegen die Menschlichkeit oder terroristische Taten von vergleichbarem Gewicht billigt oder dafür wirbt.

(4) Bei der Festsetzung der Gültigkeitsdauer des Aufenthaltsverbotes ist auf die für seine Erlassung maßgeblichen Umstände Bedacht zu nehmen. Die Frist des Aufenthaltsverbotes beginnt mit Ablauf des Tages der Ausreise.

(Anm.: Abs. 5 aufgehoben durch BGBl. I. Nr. 87/2012). „Anmerkung, Absatz 5, aufgehoben durch Bundesgesetzblatt römisch eins. Nr. 87 aus 2012).“

§ 67 FPG dient der Umsetzung der Freizügigkeitsrichtlinie (RL 2004/38/EG; vgl. § 2 Abs. 4 Z 18 FPG) und zwar insbesondere von deren Art. 27 und 28 (vgl. VwGH 20.12.2016, Fr 2016/21/0020). Paragraph 67, FPG dient der Umsetzung der Freizügigkeitsrichtlinie (RL 2004/38/EG; vergleiche Paragraph 2, Absatz 4, Ziffer 18, FPG) und zwar insbesondere von deren Artikel 27 und 28 vergleiche VwGH 20.12.2016, Fr 2016/21/0020).

Der mit "Allgemeine Grundsätze" betitelte Art. 27 Freizügigkeits-RL lautet: Der mit "Allgemeine Grundsätze" betitelte Artikel 27, Freizügigkeits-RL lautet:

„(1) Vorbehaltlich der Bestimmungen dieses Kapitels dürfen die Mitgliedstaaten die Freizügigkeit und das Aufenthaltsrecht eines Unionsbürgers oder seiner Familienangehörigen, ungeachtet ihrer Staatsangehörigkeit, aus

Gründen der öffentlichen Ordnung, Sicherheit oder Gesundheit beschränken. Diese Gründe dürfen nicht zu wirtschaftlichen Zwecken geltend gemacht werden.

(2) Bei Maßnahmen aus Gründen der öffentlichen Ordnung oder Sicherheit ist der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit zu wahren und darf ausschließlich das persönliche Verhalten des Betroffenen ausschlaggebend sein. Strafrechtliche Verurteilungen allein können ohne Weiteres diese Maßnahmen nicht begründen.

Das persönliche Verhalten muss eine tatsächliche, gegenwärtige und erhebliche Gefahr darstellen, die ein Grundinteresse der Gesellschaft berührt. Vom Einzelfall losgelöste oder auf Generalprävention verweisende Begründungen sind nicht zulässig.

(3) Um festzustellen, ob der Betroffene eine Gefahr für die öffentliche Ordnung oder Sicherheit darstellt, kann der Aufnahmemitgliedstaat bei der Ausstellung der Anmeldebescheinigung oder — wenn es kein Anmeldesystem gibt — spätestens drei Monate nach dem Zeitpunkt der Einreise des Betroffenen in das Hoheitsgebiet oder nach dem Zeitpunkt, zu dem der Betroffene seine Anwesenheit im Hoheitsgebiet gemäß Artikel 5 Absatz 5 gemeldet hat, oder bei Ausstellung der Aufenthaltskarte den Herkunftsmitgliedstaat und erforderlichenfalls andere Mitgliedstaaten um Auskünfte über das Vorleben des Betroffenen in strafrechtlicher Hinsicht ersuchen, wenn er dies für unerlässlich hält. Diese Anfragen dürfen nicht systematisch erfolgen. Der ersuchte Mitgliedstaat muss seine Antwort binnen zwei Monaten erteilen.

(4) Der Mitgliedstaat, der den Reisepass oder Personalausweis ausgestellt hat, lässt den Inhaber des Dokuments, der aus Gründen der öffentlichen Ordnung, Sicherheit oder Gesundheit aus einem anderen Mitgliedstaat ausgewiesen wurde, ohne jegliche Formalitäten wieder einreisen, selbst wenn der Personalausweis oder Reisepass ungültig geworden ist oder die Staatsangehörigkeit des Inhabers bestritten wird.“

Der mit "Schutz vor Ausweisung" betitelte Art. 28 Freizügigkeits-RL lautet: Der mit "Schutz vor Ausweisung" betitelte Artikel 28, Freizügigkeits-RL lautet:

„(1) Bevor der Aufnahmemitgliedstaat eine Ausweisung aus Gründen der öffentlichen Ordnung oder Sicherheit verfügt, berücksichtigt er insbesondere die Dauer des Aufenthalts des Betroffenen im Hoheitsgebiet, sein Alter, seinen Gesundheitszustand, seine familiäre und wirtschaftliche Lage, seine soziale und kulturelle Integration im Aufnahmemitgliedstaat und das Ausmaß seiner Bindungen zum Herkunftsstaat.

(2) Der Aufnahmemitgliedstaat darf gegen Unionsbürger oder ihre Familienangehörigen, ungeachtet ihrer Staatsangehörigkeit, die das Recht auf Daueraufenthalt in seinem Hoheitsgebiet genießen, eine Ausweisung nur aus schwerwiegenden Gründen der öffentlichen Ordnung oder Sicherheit verfügen.

(3) Gegen Unionsbürger darf eine Ausweisung nicht verfügt werden, es sei denn, die Entscheidung beruht auf zwingenden Gründen der öffentlichen Sicherheit, die von den Mitgliedstaaten festgelegt wurden, wenn sie

a) ihren Aufenthalt in den letzten zehn Jahren im Aufnahmemitgliedstaat gehabt haben oder

b) minderjährig sind, es sei denn, die Ausweisung ist zum Wohl des Kindes notwendig, wie es im Übereinkommen der Vereinten Nationen vom 20. November 1989 über die Rechte des Kindes vorgesehen ist.“

§ 51 Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz (NAG) regelt in Umsetzung der Richtlinie 2004/38 Fälle der Freizügigkeit von EWR-Bürgern aus anderen EWR-Staaten, die ihr Recht auf Freizügigkeit in Anspruch nehmen und sich länger als drei Monate in Österreich aufhalten. Paragraph 51, Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz (NAG) regelt in Umsetzung der Richtlinie 2004/38 Fälle der Freizügigkeit von EWR-Bürgern aus anderen EWR-Staaten, die ihr Recht auf Freizügigkeit in Anspruch nehmen und sich länger als drei Monate in Österreich aufhalten.

Der mit "Unionsrechtliches Aufenthaltsrecht von EWR-Bürgern für mehr als drei Monate" betitelte § 51 NAG lautet: Der mit "Unionsrechtliches Aufenthaltsrecht von EWR-Bürgern für mehr als drei Monate" betitelte Paragraph 51, NAG lautet:

„(1) Auf Grund der Freizügigkeitsrichtlinie sind EWR-Bürger zum Aufenthalt für mehr als drei Monate berechtigt, wenn sie

1. in Österreich Arbeitnehmer oder Selbständige sind;

2. für sich und ihre Familienangehörigen über ausreichende Existenzmittel und einen umfassenden Krankenversicherungsschutz verfügen, so dass sie während ihres Aufenthalts weder Sozialhilfeleistungen noch die Ausgleichszulage in Anspruch nehmen müssen, oder

3. als Hauptzweck ihres Aufenthalts eine Ausbildung einschließlich einer Berufsausbildung bei einer öffentlichen Schule oder einer rechtlich anerkannten Privatschule oder Bildungseinrichtung absolvieren und die Voraussetzungen der Z 2 erfüllen.3. als Hauptzweck ihres Aufenthalts eine Ausbildung einschließlich einer Berufsausbildung bei einer öffentlichen Schule oder einer rechtlich anerkannten Privatschule oder Bildungseinrichtung absolvieren und die Voraussetzungen der Ziffer 2, erfüllen.

(2) Die Erwerbstätigeneigenschaft als Arbeitnehmer oder Selbständiger gemäß Abs. 1 Z 1 bleibt dem EWR-Bürger, der diese Erwerbstätigkeit nicht mehr ausübt, erhalten, wenn er(2) Die Erwerbstätigeneigenschaft als Arbeitnehmer oder Selbständiger gemäß Absatz eins, Ziffer eins, bleibt dem EWR-Bürger, der diese Erwerbstätigkeit nicht mehr ausübt, erhalten, wenn er

1. wegen einer Krankheit oder eines Unfalls vorübergehend arbeitsunfähig ist;

2. sich als Arbeitnehmer bei ordnungsgemäß bestätigter unfreiwilliger Arbeitslosigkeit nach mehr als einjähriger Beschäftigung der zuständigen regionalen Geschäftsstelle des Arbeitsmarktservice zur Verfügung stellt;

3. sich als Arbeitnehmer bei ordnungsgemäß bestätigter unfreiwilliger Arbeitslosigkeit nach Ablauf seines auf weniger als ein Jahr befristeten Arbeitsvertrages oder bei im Laufe der ersten zwölf Monate eintretender unfreiwilliger Arbeitslosigkeit der zuständigen regionalen Geschäftsstelle des Arbeitsmarktservice zur Verfügung stellt, wobei in diesem Fall die Erwerbstätigeneigenschaft während mindestens sechs Monaten erhalten bleibt, oder

4. eine Berufsausbildung beginnt, wobei die Aufrechterhaltung der Erwerbstätigeneigenschaft voraussetzt, dass zwischen dieser Ausbildung und der früheren beruflichen Tätigkeit ein Zusammenhang besteht, es sei denn, der Betroffene hat zuvor seinen Arbeitsplatz unfreiwillig verloren.

(3) Der EWR-Bürger hat diese Umstände, wie auch den Wegfall der in Abs. 1 Z 1 bis 3 genannten Voraussetzungen der Behörde unverzüglich, bekannt zu geben. Der Bundesminister für Inneres ist ermächtigt, die näheren Bestimmungen zur Bestätigung gemäß Abs. 2 Z 2 und 3 mit Verordnung festzulegen.“(3) Der EWR-Bürger hat diese Umstände, wie auch den Wegfall der in Absatz eins, Ziffer eins bis 3 genannten Voraussetzungen der Behörde unverzüglich, bekannt zu geben. Der Bundesminister für Inneres ist ermächtigt, die näheren Bestimmungen zur Bestätigung gemäß Absatz 2, Ziffer 2 und 3 mit Verordnung festzulegen.“

Abs. 1 bis 3 des mit "Bescheinigung des Daueraufenthalts von EWR-Bürgern" betitelten§ 53a NAG lautet:Absatz eins bis 3 des mit "Bescheinigung des Daueraufenthalts von EWR-Bürgern" betitelten Paragraph 53 a, NAG lautet:

„(1) EWR-Bürger, denen das unionsrechtliche Aufenthaltsrecht zukommt (§§ 51 und 52), erwerben unabhängig vom weiteren Vorliegen der Voraussetzungen gemäß §§ 51 oder 52 nach fünf Jahren rechtmäßigem und ununterbrochenem Aufenthalt im Bundesgebiet das Recht auf Daueraufenthalt. Ihnen ist auf Antrag nach Überprüfung der Aufenthaltsdauer unverzüglich eine Bescheinigung ihres Daueraufenthaltes auszustellen.„(1) EWR-Bürger, denen das unionsrechtliche Aufenthaltsrecht zukommt (Paragraphen 51 und 52), erwerben unabhängig vom weiteren Vorliegen der Voraussetzungen gemäß Paragraphen 51, oder 52 nach fünf Jahren rechtmäßigem und ununterbrochenem Aufenthalt im Bundesgebiet das Recht auf Daueraufenthalt. Ihnen ist auf Antrag nach Überprüfung der Aufenthaltsdauer unverzüglich eine Bescheinigung ihres Daueraufenthaltes auszustellen.

(2) Die Kontinuität des Aufenthalts im Bundesgebiet wird nicht unterbrochen von

1. Abwesenheiten von bis zu insgesamt sechs Monaten im Jahr;

2. Abwesenheiten zur Erfüllung militärischer Pflichten oder

3. durch eine einmalige Abwesenheit von höchstens zwölf aufeinander folgenden Monaten aus wichtigen Gründen wie Schwangerschaft und Entbindung, schwerer Krankheit, eines Studiums, einer Berufsausbildung oder einer beruflichen Entsendung.

(3) Abweichend von Abs. 1 erwerben EWR-Bürger gemäß § 51 Abs. 1 Z 1 vor Ablauf der Fünfjahresfrist das Recht auf Daueraufenthalt, wenn sie (3) Abweichend von Absatz eins, erwerben EWR-Bürger gemäß Paragraph 51, Absatz eins, Ziffer eins, vor Ablauf der Fünfjahresfrist das Recht auf Daueraufenthalt, wenn sie

1. zum Zeitpunkt des Ausscheidens aus dem Erwerbsleben das Regelpensionsalter erreicht haben, oder Arbeitnehmer sind, die ihre Erwerbstätigkeit im Rahmen einer Vorruhestandsregelung beenden, sofern sie diese Erwerbstätigkeit im Bundesgebiet mindestens während der letzten zwölf Monate ausgeübt und sich seit mindestens drei Jahren ununterbrochen im Bundesgebiet aufgehalten haben;

2. sich seit mindestens zwei Jahren ununterbrochen im Bundesgebiet aufgehalten haben und ihre Erwerbstätigkeit infolge einer dauernden Arbeitsunfähigkeit aufgeben, wobei die Voraussetzung der Aufenthaltsdauer entfällt, wenn die Arbeitsunfähigkeit durch einen Arbeitsunfall oder eine Berufskrankheit eingetreten ist, auf Grund derer ein Anspruch auf Pension besteht, die ganz oder teilweise zu Lasten eines österreichischen Pensionsversicherungsträgers geht, oder

3. drei Jahre ununterbrochen im Bundesgebiet erwerbstätig und aufhältig waren und anschließend in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union erwerbstätig sind, ihren Wohnsitz im Bundesgebiet beibehalten und in der Regel mindestens einmal in der Woche dorthin zurückkehren;

Für den Erwerb des Rechts nach den Z 1 und 2 gelten die Zeiten der Erwerbstätigkeit in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union als Zeiten der Erwerbstätigkeit im Bundesgebiet. Zeiten gemäß § 51 Abs. 2 sind bei der Berechnung der Fristen zu berücksichtigen. Soweit der Ehegatte oder eingetragene Partner des EWR-Bürgers die österreichische Staatsbürgerschaft besitzt oder diese nach Eheschließung oder Begründung der eingetragenen Partnerschaft mit dem EWR-Bürger verloren hat, entfallen die Voraussetzungen der Aufenthaltsdauer und der Dauer der Erwerbstätigkeit in Z 1 und 2. Für den Erwerb des Rechts nach den Ziffer eins und 2 gelten die Zeiten der Erwerbstätigkeit in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union als Zeiten der Erwerbstätigkeit im Bundesgebiet. Zeiten gemäß Paragraph 51, Absatz 2, sind bei der Berechnung der Fristen zu berücksichtigen. Soweit der Ehegatte oder eingetragene Partner des EWR-Bürgers die österreichische Staatsbürgerschaft besitzt oder diese nach Eheschließung oder Begründung der eingetragenen Partnerschaft mit dem EWR-Bürger verloren hat, entfallen die Voraussetzungen der Aufenthaltsdauer und der Dauer der Erwerbstätigkeit in Ziffer eins und 2,

Bei Unionsbürgern, die nach fünf Jahren rechtmäßigem und ununterbrochenem Aufenthalt im Bundesgebiet das Daueraufenthaltsrecht iSd § 53a NAG und Art. 16 Freizügigkeitsrichtlinie erworben haben, ist nicht nur bei der Ausweisung, sondern auch bei der Erlassung eines Aufenthaltsverbotes der in Art. 28 Abs. 2 Freizügigkeitsrichtlinie und § 66 Abs. 1 letzter Halbsatz FPG vorgesehene Maßstab - der im abgestuften System der Gefährdungsprognosen zwischen jenen nach dem ersten und dem fünften Satz des § 67 Abs. 1 FPG angesiedelt ist - heranzuziehen. Ein Aufenthaltsverbot gegen Personen, denen das Recht auf Daueraufenthalt zukommt, setzt demnach voraus, dass ihr Aufenthalt eine "schwerwiegende Gefahr für die öffentliche Ordnung oder Sicherheit" darstellt (vgl. VwGH 18.01.2021, Ra 2020/21/0511, mwN). Bei Unionsbürgern, die nach fünf Jahren rechtmäßigem und ununterbrochenem Aufenthalt im Bundesgebiet das Daueraufenthaltsrecht iSd Paragraph 53 a, NAG und Artikel 16, Freizügigkeitsrichtlinie erworben haben, ist nicht nur bei der Ausweisung, sondern auch bei der Erlassung eines Aufenthaltsverbotes der in Artikel 28, Absatz 2, Freizügigkeitsrichtlinie und Paragraph 66, Absatz eins, letzter Halbsatz FPG vorgesehene Maßstab - der im abgestuften System der Gefährdungsprognosen zwischen jenen nach dem ersten und dem fünften Satz des Paragraph 67, Absatz eins, FPG angesiedelt ist - heranzuziehen. Ein Aufenthaltsverbot gegen Personen, denen das Recht auf Daueraufenthalt zukommt, setzt demnach voraus, dass ihr Aufenthalt eine "schwerwiegende Gefahr für die öffentliche Ordnung oder Sicherheit" darstellt (vergleiche VwGH 18.01.2021, Ra 2020/21/0511, mwN).

Gemäß Art. 8 Abs. 1 EMRK hat jedermann Anspruch auf Achtung seines Privat- und Familienlebens, seiner Wohnung und seines Briefverkehrs. Art. 8 Abs. 2 EMRK legt fest, dass der Eingriff einer öffentlichen Behörde in die Ausübung dieses Rechts nur statthaft ist, soweit er gesetzlich vorgesehen ist und eine Maßnahme darstellt, die in einer demokratischen Gesellschaft für die nationale Sicherheit, die öffentliche Ruhe und Ordnung, das wirtschaftliche Wohl des Landes, die Verteidigung der Ordnung und zur Verhinderung von strafbaren Handlungen, zum Schutz der Gesundheit und der Moral oder zum Schutz der Rechte und Freiheiten anderer notwendig ist. Gemäß Artikel 8, Absatz eins, EMRK hat jedermann Anspruch auf Achtung seines Privat- und Familienlebens, seiner Wohnung und seines Briefverkehrs. Artikel 8, Absatz 2, EMRK legt fest, dass der Eingriff einer öffentlichen Behörde in die Ausübung dieses Rechts nur statthaft ist, soweit er gesetzlich vorgesehen ist und eine Maßnahme darstellt, die in einer demokratischen

Gesellschaft für die nationale Sicherheit, die öffentliche Ruhe und Ordnung, das wirtschaftliche Wohl des Landes, die Verteidigung der Ordnung und zur Verhinderung von strafbaren Handlungen, zum Schutz der Gesundheit und der Moral oder zum Schutz der Rechte und Freiheiten anderer notwendig ist.

Der mit "Schutz des Privat- und Familienlebens" betitelte § 9 Abs. 1 bis 3 BFA-VG lautetDer mit "Schutz des Privat- und Familienlebens" betitelte Paragraph 9, Absatz eins bis 3 BFA-VG lautet:

„(1) Wird durch eine Rückkehrentscheidung gemäß § 52 FPG, eine Anordnung zur Außerlandesbringung gemäß § 61 FPG, eine Ausweisung gemäß § 66 FPG oder ein Aufenthaltsverbot gemäß § 67 FPG in das Privat- oder Familienleben des Fremden eingegriffen, so ist die Erlassung der Entscheidung zulässig, wenn dies zur Erreichung der im Art. 8 Abs. 2 EMRK genannten Ziele dringend geboten ist.“(1) Wird durch eine Rückkehrentscheidung gemäß Paragraph 52, FPG, eine Anordnung zur Außerlandesbringung gemäß Paragraph 61, FPG, eine Ausweisung gemäß Paragraph 66, FPG oder ein Aufenthaltsverbot gemäß Paragraph 67, FPG in das Privat- oder Familienleben des Fremden eingegriffen, so ist die Erlassung der Entscheidung zulässig, wenn dies zur Erreichung der im Artikel 8, Absatz 2, EMRK genannten Ziele dringend geboten ist.

(2) Bei der Beurteilung des Privat- und Familienlebens im Sinne des Art. 8 EMRK sind insbesondere zu berücksichtigen:(2) Bei der Beurteilung des Privat- und Familienlebens im Sinne des Artikel 8, EMRK sind insbesondere zu berücksichtigen:

1. die Art und Dauer des bisherigen Aufenthaltes und die Frage, ob der bisherige Aufenthalt des Fremden rechtswidrig war,
2. das tatsächliche Bestehen eines Familienlebens,
3. die Schutzwürdigkeit des Privatlebens,
4. der Grad der Integration,
5. die Bindungen zum Heimatstaat des Fremden,
6. die strafgerichtliche Unbescholtenheit,
7. Verstöße gegen die öffentliche Ordnung, insbesondere im Bereich des Asyl-, Fremdenpolizei- und Einwanderungsrechts,
8. die Frage, ob das Privat- und Familienleben des Fremden in einem Zeitpunkt entstand, in dem sich die Beteiligten ihres unsicheren Aufenthaltsstatus bewusst waren,
9. die Frage, ob die Dauer des bisherigen Aufenthaltes des Fremden in den Behörden zurechenbaren überlangen Verzögerungen begründet ist.

(3) Über die Zulässigkeit der Rückkehrentscheidung gemäß § 52 FPG ist jedenfalls begründet, insbesondere im Hinblick darauf, ob diese gemäß Abs. 1 auf Dauer unzulässig ist, abzusprechen. Die Unzulässigkeit einer Rückkehrentscheidung gemäß § 52 FPG ist nur dann auf Dauer, wenn die ansonsten drohende Verletzung des Privat- und Familienlebens auf Umständen beruht, die ihrem Wesen nach nicht bloß vorübergehend sind. Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn die Rückkehrentscheidung gemäß § 52 FPG schon allein auf Grund des Privat- und Familienlebens im Hinblick auf österreichische Staatsbürger oder Personen, die über ein unionsrechtliches Aufenthaltsrecht oder ein unbefristetes Niederlassungsrecht (§ 45 oder §§ 51 ff Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz (NAG), BGBl. I Nr. 100/2005) verfügen, unzulässig wäre.“(3) Über die Zulässigkeit der Rückkehrentscheidung gemäß Paragraph 52, FPG ist jedenfalls begründet, insbesondere im Hinblick darauf, ob diese gemäß Absatz eins, auf Dauer unzulässig ist, abzusprechen. Die Unzulässigkeit einer Rückkehrentscheidung gemäß Paragraph 52, FPG ist nur dann auf Dauer, wenn die ansonsten drohende Verletzung des Privat- und Familienlebens auf Umständen beruht, die ihrem Wesen nach nicht bloß vorübergehend sind. Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn die Rückkehrentscheidung gemäß Paragraph 52, FPG schon allein auf Grund des Privat- und Familienlebens im Hinblick auf österreichische Staatsbürger oder Personen, die über ein unionsrechtliches Aufenthaltsrecht oder ein unbefristetes Niederlassungsrecht (Paragraph 45, oder Paragraphen 51, ff Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz (NAG), Bundesgesetzblatt Teil eins, Nr. 100 aus 2005,) verfügen, unzulässig wäre.“

3.1.2. Anwendung der Rechtsgrundlagen auf den vorliegenden Fall:

Gemäß § 2 Abs. 4 Z 1 FPG gilt als Fremder, wer die österreichische Staatsbürgerschaft nicht besitzt und gemäß Abs. 4 Z 8 leg. cit. als EWR-Bürger jener Fremde, der Staatsangehöriger einer Vertragspartei des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum (EWR-Abkommen) ist. Der Beschwerdeführer als slowakischer Staatsangehöriger ist sohin EWR-Bürger iSd § 2 Abs. 4 Z 8 FPG. Gemäß Paragraph 2, Absatz 4, Ziffer eins, FPG gilt als Fremder, wer die österreichische Staatsbürgerschaft nicht besitzt und gemäß Absatz 4, Ziffer 8, leg. cit. als EWR-Bürger jener Fremde, der Staatsangehöriger einer Vertragspartei des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum (EWR-Abkommen) ist. Der Beschwerdeführer als slowakischer Staatsangehöriger ist sohin EWR-Bürger iSd Paragraph 2, Absatz 4, Ziffer 8, FPG.

Mangels eines zehnjährigen kontinuierlichen Aufenthalts des Beschwerdeführers im Bundesgebiet ist der Gefährdungsmaßstab des § 67 Abs. 1 fünfter Satz FPG im vorliegenden Beschwerdefall nicht maßgeblich. Mangels eines zehnjährigen kontinuierlichen Aufenthalts des Beschwerdeführers im Bundesgebiet ist der Gefährdungsmaßstab des Paragraph 67, Absatz eins, fünfter Satz FPG im vorliegenden Beschwerdefall nicht maßgeblich.

Sofern in der Beschwerde gänzlich unsubstantiiert behauptet wird, der Beschwerdeführer habe „längst das unionsrechtliche Daueraufenthaltsrecht gem. § 53a NAG erworben“, wobei ein Aufenthaltsverbot gegen einen in Österreich daueraufenthaltsberechtigten EWR-Bürger nur dann zulässig wäre, wenn sein Aufenthalt eine "schwerwiegende Gefahr für die öffentliche Ordnung oder Sicherheit" iSd § 66 Abs. 1 letzter Satz FPG darstellt (vgl. VwGH 18.01.2021, Ra 2020/21/0511, mwN), ist festzuhalten, dass der Beschwerdeführer – insbesondere in Anbetracht des Umstandes, dass er in Österreich bis zu seiner Inhaftierung am 07.10.2020 nie behördlich gemeldet war, hier zu keinem Zeitpunkt einer angemeldeten Erwerbstätigkeit nachging, nie über einen Krankenversicherungsschutz verfügte und auch keine Familienangehörige in Österreich hat - mangels eines über fünf Jahre rechtmäßigen und ununterbrochenen Aufenthaltes auch kein Daueraufenthaltsrecht iSd § 53a Abs. 1 NAG erworben hat, da er letztlich niemals die Voraussetzungen für ein unionsrechtliches Aufenthaltsrecht für mehr als drei Monate iSd § 51 NAG oder für ein Aufenthaltsrecht für Angehörige von EWR-Bürgern iSd § 52 NAG erfüllte (vgl. VwGH 18.03.2021, Ra 2020/21/0532, mwN). Sofern in der Beschwerde gänzlich unsubstantiiert behauptet wird, der Beschwerdeführer habe „längst das unionsrechtliche Daueraufenthaltsrecht gem. Paragraph 53 a, NAG erworben“, wobei ein Aufenthaltsverbot gegen einen in Österreich daueraufenthaltsberechtigten EWR-Bürger nur dann zulässig wäre, wenn sein Aufenthalt eine "schwerwiegende Gefahr für die öffentliche Ordnung oder Sicherheit" iSd Paragraph 66, Absatz eins, letzter Satz FPG darstellt vergleiche VwGH 18.01.2021, Ra 2020/21/0511, mwN), ist festzuhalten, dass der Beschwerdeführer – insbesondere in Anbetracht des Umstandes, dass er in Österreich bis zu seiner Inhaftierung am 07.10.2020 nie behördlich gemeldet war, hier zu keinem Zeitpunkt einer angemeldeten Erwerbstätigkeit nachging, nie über einen Krankenversicherungsschutz verfügte und auch keine Familienangehörige in Österreich hat - mangels eines über fünf Jahre rechtmäßigen und ununterbrochenen Aufenthaltes auch kein Daueraufenthaltsrecht iSd Paragraph 53 a, Absatz eins, NAG erworben hat, da er letztlich niemals die Voraussetzungen für ein unionsrechtliches Aufenthaltsrecht für mehr als drei Monate iSd Paragraph 51, NAG oder für ein Aufenthaltsrecht für Angehörige von EWR-Bürgern iSd Paragraph 52, NAG erfüllte vergleiche VwGH 18.03.2021, Ra 2020/21/0532, mwN).

Gemäß § 53a Abs. 3 Z 1 NAG erwerben EWR-Bürger, die in Österreich Arbeitnehmer oder Selbständige sind, zudem abweichend von § 53a Abs. 1 leg. cit. vor Ablauf der Fünfjahresfrist das Recht zum Daueraufenthalt, wenn sie zum Zeitpunkt des Ausscheidens aus dem Erwerbsleben das Regelpensionsalter erreicht haben, oder Arbeitnehmer sind, die ihre Erwerbstätigkeit im Rahmen einer Vorruhestandsregelung beenden, sofern sie diese Erwerbstätigkeit im Bundesgebiet mindestens während der letzten zwölf Monate ausgeübt und sich seit mindestens drei Jahren ununterbrochen im Bundesgebiet aufgehalten haben. Im gegenständlichen Fall sind jedoch auch diese Voraussetzungen nicht erfüllt. So hat der Beschwerdeführer weder das Regelpensionsalter erreicht, noch hält er sich seit mindestens drei Jahren ununterbrochen im Bundesgebiet auf oder übte hier jemals eine Erwerbstätigkeit aus. Gemäß Paragraph 53 a, Absatz 3, Ziffer eins, NAG erwerben EWR-Bürger, die in Österreich Arbeitnehmer oder Selbständige sind, zudem abweichend von Paragraph 53 a, Absatz eins, leg. cit. vor Ablauf der Fünfjahresfrist das Recht zum Daueraufenthalt, wenn sie zum Zeitpunkt des Ausscheidens aus dem Erwerbsleben das Regelpensionsalter erreicht haben, oder Arbeitnehmer sind, die ihre Erwerbstätigkeit im Rahmen einer Vorruhestandsregelung beenden, sofern sie diese Erwerbstätigkeit im Bundesgebiet mindestens während der letzten zwölf Monate ausgeübt und sich seit mindestens drei Jahren ununterbrochen im Bundesgebiet aufgehalten haben. Im gegenständlichen Fall sind

jedoch auch diese Voraussetzungen nicht erfüllt. So hat der Beschwerdeführer weder das Regelpensionsalter erreicht, noch hält er sich seit mindestens drei Jahren ununterbrochen im Bundesgebiet auf oder übte hier jemals eine Erwerbstätigkeit aus.

Auch die Voraussetzungen für das Recht auf einen Daueraufenthalt nach § 53a Abs. 3 Z 2 und Z 3 NAG sind im Falle des Beschwerdeführers unstreitig nicht gegeben, da er weder seine Erwerbstätigkeit infolge einer dauernden Arbeitsunfähigkeit aufgeben musste (Z 2), noch drei Jahre ununterbrochen im Bundesgebiet erwerbstätig und aufhältig war und anschließend in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union erwerbstätig wurde (Z 3). Auch die Voraussetzungen für das Recht auf einen Daueraufenthalt nach Paragraph 53 a, Absatz 3, Ziffer 2 und Ziffer 3, NAG sind im Falle des Beschwerdeführers unstreitig nicht gegeben, da er weder seine Erwerbstätigkeit infolge einer dauernden Arbeitsunfähigkeit aufgeben musste (Ziffer 2.), noch drei Jahre ununterbrochen im Bundesgebiet erwerbstätig und aufhältig war und anschließend in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union erwerbstätig wurde (Ziffer 3.).

Da der Beschwerdeführer aufgrund seiner slowakischen Staatsangehörigkeit somit in den persönlichen Anwendungsbereich des § 67 FPG fällt und weder die Voraussetzung eines Aufenthaltes im Bundesgebiet seit zehn Jahren erfüllt, noch in Österreich das Recht auf Daueraufenthalt erworben hat, gelangt für ihn fallgegenständlich der Prüfungsmaßstab des § 67 Abs. 1 erster und zweiter Satz FPG für EWR-Bürger zur Anwendung. Da der Beschwerdeführer aufgrund seiner slowakischen Staatsangehörigkeit somit in den persönlichen Anwendungsbereich des Paragraph 67, FPG fällt und weder die Voraussetzung eines Aufenthaltes im Bundesgebiet seit zehn Jahren erfüllt, noch in Österreich das Recht auf Daueraufenthalt erworben hat, gelangt für ihn fallgegenständlich der Prüfungsmaßstab des Paragraph 67, Absatz eins, erster und zweiter Satz FPG für EWR-Bürger zur Anwendung.

Gegen den Beschwerdeführer als grundsätzlich unionsrechtlich aufenthaltsberechtigten EWR-Bürger ist die Erlassung eines Aufenthaltsverbotes gemäß § 67 Abs. 1 FPG sohin zulässig, wenn auf Grund seines persönlichen Verhaltens davon ausgegangen werden kann, dass die öffentliche Ordnung oder Sicherheit der Republik Österreich durch seinen Verbleib im Bundesgebiet tatsächlich, gegenwärtig und erheblich gefährdet wäre. Gegen den Beschwerdeführer als grundsätzlich unionsrechtlich aufenthaltsberechtigten EWR-Bürger ist die Erlassung eines Aufenthaltsverbotes gemäß Paragraph 67, Absatz eins, FPG sohin zulässig, wenn auf Grund seines persönlichen Verhaltens davon ausgegangen werden kann, dass die öffentliche Ordnung oder Sicherheit der Republik Österreich durch seinen Verbleib im Bundesgebiet tatsächlich, gegenwärtig und erheblich gefährdet wäre.

Nach ständiger Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ist bei der Erstellung der für jedes Aufenthaltsverbot zu treffenden Gefährdungsprognose das Gesamtverhalten des Fremden in Betracht zu ziehen und auf Grund konkreter Feststellungen eine Beurteilung dahin vorzunehmen, ob und im Hinblick auf welche Umstände die jeweils anzuwendende Gefährdungsannahme gerechtfertigt ist. Dabei ist nicht auf die bloße Tatsache der Verurteilung bzw. Bestrafung des Fremden, sondern auf die Art und Schwere der zu Grunde liegenden Straftaten und auf das sich daraus ergebende Persönlichkeitsbild abzustellen. Bei der nach § 67 Abs. 1 FPG zu erstellenden Gefährdungsprognose geht schon aus dem Gesetzeswortlaut klar hervor, dass auf das "persönliche Verhalten" des Fremden abzustellen ist und strafrechtliche Verurteilungen allein nicht ohne weiteres ein Aufenthaltsverbot begründen können (vgl. VwGH 22.08.2019, Ra 2019/21/0091, mwN). Nach ständiger Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ist bei der Erstellung der für jedes Aufenthaltsverbot zu treffenden Gefährdungsprognose das Gesamtverhalten des Fremden in Betracht zu ziehen und auf Grund konkreter Feststellungen eine Beurteilung dahin vorzunehmen, ob und im Hinblick auf welche Umstände die jeweils anzuwendende Gefährdungsannahme gerechtfertigt ist. Dabei ist nicht auf die bloße Tatsache der Verurteilung bzw. Bestrafung des Fremden, sondern auf die Art und Schwere der zu Grunde liegenden Straftaten und auf das sich daraus ergebende Persönlichkeitsbild abzustellen. Bei der nach Paragraph 67, Absatz eins, FPG zu erstellenden Gefährdungsprognose geht schon aus dem Gesetzeswortlaut klar hervor, dass auf das "persönliche Verhalten" des Fremden abzustellen ist und strafrechtliche Verurteilungen allein nicht ohne weiteres ein Aufenthaltsverbot begründen können vergleiche VwGH 22.08.2019, Ra 2019/21/0091, mwN).

Die belangte Behörde stützte das gegenständlich angefochtene Aufenthaltsverbot insbesondere auf das strafrechtswidrige Fehlverhalten des Beschwerdeführers, welches seiner rechtskräftigen strafgerichtlichen Verurteilung in Österreich wegen schweren Raubes durch das Landesgericht XXXX vom 17.05.2021 zugrunde lag. So hatte er sich im Februar 2017 im Bundesland XXXX aufgehalten und im Wege eines Tippgebers erfahren, dass das Opfer die Tageslosungen einer Woche von einem Gastronomiebetrieb in einem Rucksack zur Bank transportieren

werde. Der Beschwerdeführer lauerte sohin seinem Tatplan gemäß dem Opfer auf und versetzte diesem einen wuchtigen Faustschlag in das Gesicht, wodurch das Opfer sofort zu Boden ging. Der Beschwerdeführer entriss dem Opfer daraufhin den Rucksack mit dem sich darin befindlichen Bargeld in Höhe von 150.000 Euro und ergriff damit die Flucht. Nach etwa 10 bis 15 Metern wurde ihm jedoch durch zufällig anwesende Touristen, wobei einer von ihnen den Raub beobachtet hatte, der Weg verstellt, wobei der Beschwerdeführer im Zuge einer kurzen Rangelei den Rucksack verlor und letztlich ohne die Beute die Flucht ergriff. Das Opfer erlitt durch den wuchtigen Faustschlag des Beschwerdeführers eine an sich schwere Verletzung verbunden mit einer länger als 24 Tage andauernden Gesundheitsschädigung in Form eines Kieferbruches (tiefe Fraktur des Collum Mandibulae) rechts. Insbesondere ist im gegebenen Zusammenhang hervorzuheben, dass die gegen den Beschwerdeführer verhängte Freiheitsstrafe in der Dauer von acht Jahren unter Bedachtnahme auf ein vorangegangenes Urteil eines slowakischen Strafgerichts vom 13.11.2019, mit welchem der Beschwerdeführer bereits wegen "vorsätzlicher Beschädigung oder Zerstörung einer Sache", wegen "Störung der öffentlichen Ordnung, Störung des öffentlichen Friedens" und wegen "Beleidigung des Staates, der Nation oder von Staatssymbolen" zu einer Freiheitsstrafe von zwei Jahren verurteilt worden war, gemäß §§ 31 Abs. 1, 40 StGB als Zusatzstrafe verhängt wurde und sind Verurteilungen, die zueinander im Verhältnis der §§ 31 und 40 StGB stehen, als Einheit zu werten (vgl. VwGH 14.06.2012, 2011/21/0153, mwN), sodass der Gesamtsachverhalt letztlich als eine zehnjährige Freiheitsstrafe gegen den Beschwerdeführer aufgrund der genannten Straftaten zu würdigen ist. Die belangte Behörde stützte das gegenständlich angefochtene Aufenthaltsverbot insbesondere auf das strafrechtswidrige Fehlverhalten des Beschwerdeführers, welches seiner rechtskräftigen strafgerichtlichen Verurteilung in Österreich wegen schweren Raubes durch das Landesgericht römisch 40 vom 17.05.2021 zugrunde lag. So hatte er sich im Februar 2017 im Bundesland römisch 40 aufgehalten und im Wege eines Tippgebers erfahren, dass das Opfer die Tageslosungen einer Woche von einem Gastronomiebetrieb in einem Rucksack zur Bank transportieren werde. Der Beschwerdeführer lauerte sohin seinem Tatplan gemäß dem Opfer auf und versetzte diesem einen wuchtigen Faustschlag in das Gesicht, wodurch das Opfer sofort zu Boden ging. Der Beschwerdeführer entriss dem Opfer daraufhin den Rucksack mit dem sich darin befindlichen Bargeld in Höhe von 150.000 Euro und ergriff damit die Flucht. Nach etwa 10 bis 15 Metern wurde ihm jedoch durch zufällig anwesende Touristen, wobei einer von ihnen den Raub beobachtet hatte, der Weg verstellt, wobei der Beschwerdeführer im Zuge einer kurzen Rangelei den Rucksack verlor und letztlich ohne die Beute die Flucht ergriff. Das Opfer erlitt durch den wuchtigen Faustschlag des Beschwerdeführers eine an sich schwere Verletzung verbunden mit einer länger als 24 Tage andauernden Gesundheitsschädigung in Form eines Kieferbruches (tiefe Fraktur des Collum Mandibulae) rechts. Insbesondere ist im gegebenen Zusammenhang hervorzuheben, dass die gegen den Beschwerdeführer verhängte Freiheitsstrafe in der Dauer von acht Jahren unter Bedachtnahme auf ein vorangegangenes Urteil eines slowakischen Strafgerichts vom 13.11.2019, mit welchem der Beschwerdeführer bereits wegen "vorsätzlicher Beschädigung oder Zerstörung einer Sache", wegen "Störung der öffentlichen Ordnung, Störung des öffentlichen Friedens" und wegen "Beleidigung des Staates, der Nation oder von Staatssymbolen" zu einer Freiheitsstrafe von zwei Jahren verurteilt worden war, gemäß Paragraphen 31, Absatz eins, 40, StGB als Zusatzstrafe verhängt wurde und sind Verurteilungen, die zueinander im Verhältnis der Paragraphen 31 und 40 StGB stehen, als Einheit zu werten vergleiche VwGH 14.06.2012, 2011/21/0153, mwN), sodass der Gesamtsachverhalt letztlich als eine zehnjährige Freiheitsstrafe gegen den Beschwerdeführer aufgrund der genannten Straftaten zu würdigen ist.

Zusätzlich zu dieser Verurteilung durch ein slowakisches Strafgericht vom November 2019 wurde der Beschwerdeführer zwischen 2005 und 2017 noch vier weitere Male in seinem Herkunftsstaat Slowakei und ein weiteres Mal in Tschechien aufgrund einer Vielzahl unterschiedlich gelagerter Delikte rechtskräftig strafgerichtlich verurteilt, teils auch zu mehrjährigen unbedingten Freiheitsstrafen. So machte er sich (teilweise auch mehrfach) "Straftaten gegen die Freiheit und Würde der Person sowie gegen andere geschützte Interessen einschließlich Rassismus und Fremdenfeindlichkeit", der "einfachen Körperverletzung", der "Störung der öffentlichen Ordnung, Störung des öffentlichen Friedens", des "Diebstahls", der "vorsätzlichen Beschädigung oder Zerstörung einer Sache", des "unbefugten Eindringens in Privatbesitz", der "Verletzung der Unterhaltspflicht", des "Handels mit gestohlenen Waren", des "Fahrens unter dem Einfluss von Alkohol oder Betäubungsmitteln", der "Bedrohung", des "Diebstahls unter Gewaltanwendung oder unter Einsatz von Waffen oder unter Gewaltandrohung oder Androhung des Einsatzes von Waffen gegen Personen" sowie der "Beleidigung des Staates, der Nation oder von Staatssymbolen" strafbar, wobei gegen ihn mit Urteil eines slowakischen Strafgerichts vom 16.10.2017, unter Bildung einer "Gesamtstrafe" mit einem weiteren Urteil eines slowakischen Strafgerichts vom 22.01.2014, bereits wegen "unbefugten Eindringens in

Privatbesitz", "einfacher Körperverletzung", "Verletzung der Unterhaltspflicht", "Handels mit gestohlenen Waren", "vorsätzlicher Beschädigung oder Zerstörung einer Sache", "Fahrens unter dem Einfluss von Alkohol oder Betäubungsmitteln", "Bedrohung", "Diebstahls unter Gewaltanwendung oder unter Einsatz von Waffen oder unter Gewaltandrohung oder Androhung des Einsatzes von Waffen gegen Personen" sowie "Störung der öffentlichen Ordnung, Störung des öffentlichen Friedens" eine Freiheitsstrafe von fünf Jahren und sechs Monaten verhängt worden war. Überdies war er mit Urteil eines tschechischen Strafgerichts vom 02.12.2016 wegen "Diebstahls" und "vorsätzlicher Beschädigung oder Zerstörung einer Sache" bereits für fünf Jahre aus dem nationalen Hoheitsgebiet Tschechiens ausgewiesen worden.

Vor dem Hintergrund, dass nach der Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes auch strafgerichtliche Milderungs- und Erschwerungsgründe im Rahmen einer Entscheidung bezüglich der Verhängung eines Aufenthaltsverbotes zu berücksichtigen sind (vgl. VwGH 12.11.2019, Ra 2019/21/0305), ist im Hinblick auf den Beschwerdeführer festzuhalten, dass seitens des Landesgerichts XXXX im Rahmen seiner Verurteilung in Österreich wegen schweren Raubes vom 17.05.2021 die teilweise Schadensgutmachung durch Rückstellung der Beute und die Übergabe von 100 Euro Schmerzensgeld sowie das reumütige Geständnis des Beschwerdeführers als mildernd gewertet wurden. Erschwerend wurden hingegen fünf einschlägige Vorstrafen, der hohe beabsichtigte Vermögensschaden sowie die Tatbegehung während eines weiteren anhängigen Verfahrens berücksichtigt. Hinweise auf das Vorliegen etwaiger Rechtfertigungs- oder Schuldtausschlussgründe ergaben sich aus dem Strafurteil keine. Auch wenn sich der Beschwerdeführer geständig zeigte, darf nicht außer Acht gelassen werden, dass er die Beute letztlich nicht freiwillig zurückgestellt hatte, sondern von couragierten Touristen an einer Flucht mit dieser gehindert wurde und zudem neuerlich und sogar während eines weiteren anhängigen Verfahrens massiv straffällig wurde, was unstreitig sein fehlendes Unrechtsbewusstsein zum Ausdruck bringt und verdeutlicht, dass der durch ein Strafurteil bewirkte Zweck einer negativen Spezialprävention - nämlich einen Täter von der Begehung (weiterer) strafbarer Handlungen abzuhalten - im Fall des Beschwerdeführers offenkundig keine Wirkung zeigte.

Vor dem Hintergrund, dass nach der Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes auch strafgerichtliche Milderungs- und Erschwerungsgründe im Rahmen einer Entscheidung bezüglich der Verhängung eines Aufenthaltsverbotes zu berücksichtigen sind (vergleiche VwGH 12.11.2019, Ra 2019/21/0305), ist im Hinblick auf den Beschwerdeführer festzuhalten, dass seitens des Landesgerichts römisch 40 im Rahmen seiner Verurteilung in Österreich wegen schweren Raubes vom 17.05.2021 die teilweise Schadensgutmachung durch Rückstellung der Beute und die Übergabe von 100 Euro Schmerzensgeld sowie das reumütige Geständnis des Beschwerdeführers als mildernd gewertet wurden. Erschwerend wurden hingegen fünf einschlägige Vorstrafen, der hohe beabsichtigte Vermögensschaden sowie die Tatbegehung während eines weiteren anhängigen Verfahrens berücksichtigt. Hinweise auf das Vorliegen etwaiger Rechtfertigungs- oder Schuldtausschlussgründe ergaben sich aus dem Strafurteil keine. Auch wenn sich der Beschwerdeführer geständig zeigte, darf nicht außer Acht gelassen werden, dass er die Beute letztlich nicht freiwillig zurückgestellt hatte, sondern von couragierten Touristen an einer Flucht mit dieser gehindert wurde und zudem neuerlich und sogar während eines weiteren anhängigen Verfahrens massiv straffällig wurde, was unstreitig sein fehlendes Unrechtsbewusstsein zum Ausdruck bringt und verdeutlicht, dass der durch ein Strafurteil bewirkte Zweck einer negativen Spezialprävention - nämlich einen Täter von der Begehung (weiterer) strafbarer Handlungen abzuhalten - im Fall des Beschwerdeführers offenkundig keine Wirkung zeigte.

Die Vielzahl der seitens des Beschwerdeführers verübten Straftaten in Österreich, in der Slowakei sowie in Tschechien über einen Zeitraum von mehr als fünfzehn Jahren, wobei ihn - wie aus seiner persönlichen kriminellen Historie erkenntlich ist - weder das bereits verspürte, mehrjährige Haftübel, noch bedingte Strafnachsichten oder selbst eine gegen ihn verhängte aufenthaltsbeendende Maßnahme in einem anderen EWR-Staat von der Begehung weiterer gravierender Straftaten abhalten konnten, indizieren, dass er ganz offensichtlich zu chronischer Kriminalität neigt und stellen einen Beleg für seine hohe Rückfallneigung dar.

Durch sein qualifiziertes strafrechtswidriges Fehlverhalten über einen derart langen Zeitraum, resultierend in insgesamt sieben strafgerichtlichen Verurteilungen zu teils mehrjährigen unbedingten Freiheitsstrafen in Österreich, der Slowakei und in Tschechien ab dem Jahr 2005 und bis zuletzt im Jahr 2021, hat der Beschwerdeführer in eindrucksvoller Weise seiner Gleichgültigkeit gegenüber den in Österreich rechtlich geschützten Werten Ausdruck verliehen und ist gerade im Hinblick auf seine Delinquenz das große öffentliche Interesse an der Verhinderung von Straftaten im Allgemeinen (vgl. VwGH 19.03.2007, AW 2007/18/0081) und an Eigentums- und Gewaltkriminalität im

Besonderen (vgl. VwGH 22.09.2011, 2008/18/0508, mwN) hervorzuheben. Durch sein qualifiziertes strafrechtswidriges Fehlverhalten über einen derart langen Zeitraum, resultierend in insgesamt sieben strafgerichtlichen Verurteilungen zu teils mehrjährigen unbedingten Freiheitsstrafen in Österreich, der Slowakei und in Tschechien ab dem Jahr 2005 und bis zuletzt im Jahr 2021, hat der Beschwerdeführer in eindrucksvoller Weise seiner Gleichgültigkeit gegenüber den in Österreich rechtlich geschützten Werten Ausdruck verliehen und ist gerade im Hinblick auf seine Delinquenz das große öffentliche Interesse an der Verhinderung von Straftaten im Allgemeinen vergleiche VwGH 19.03.2007, AW 2007/18/0081) und an Eigentums- und Gewaltkriminalität im Besonderen vergleiche VwGH 22.09.2011, 2008/18/0508, mwN) hervorzuheben.

Sofern in der Beschwerde unsubstantiiert vorgebracht wird, dass aufgrund des persönlichen Verhaltens des Beschwerdeführers nicht von einer ein Aufenthaltsverbot rechtfertigenden Gefährdung auszugehen sei und die vorzunehmende Gefährdungsprognose daher zu Gunsten des Beschwerdeführers ausfallen hätte müssen, ist festzuhalten, dass der Gesinnungswandel eines Straftäters nach höchstgerichtlicher Judikatur grundsätzlich daran zu messen ist, ob und wie lange er sich - nach dem Vollzug einer Haftstrafe - in Freiheit wohlverhalten hat, wobei der Beobachtungszeitraum umso länger anzusetzen ist, je nachdrücklicher sich die Gefährlichkeit des Fremden in der Vergangenheit manifestiert hat (vgl. VwGH 15.02.2021, Ra 2021/17/0006, mwN). Da sich der Beschwerdeführer zum Entscheidungszeitpunkt nach wie vor - und voraussichtlich auch noch für mehrere Jahre - in Strafhafte befindet, ist gegenständlich auch noch keine längere Phase des Wohlverhaltens gegeben, welche nahelegen würde, dass sein Aufenthalt im Bundesgebiet fortan keine Gefahr für die öffentliche Ordnung oder Sicherheit mehr darstellen würde. Sofern in der Beschwerde unsubstantiiert vorgebracht wird, dass aufgrund des persönlichen Verhaltens des Beschwerdeführers nicht von einer ein Aufenthaltsverbot rechtfertigenden Gefährdung auszugehen sei und die vorzunehmende Gefährdungsprognose daher zu Gunsten des Beschwerdeführers ausfallen hätte müssen, ist festzuhalten, dass der Gesinnungswandel eines Straftäters nach höchstgerichtlicher Judikatur grundsätzlich daran zu messen ist, ob und wie lange er sich - nach dem Vollzug einer Haftstrafe - in Freiheit wohlverhalten hat, wobei der Beobachtungszeitraum umso länger anzusetzen ist, je nachdrücklicher sich die Gefährlichkeit des Fremden in der Vergangenheit manifestiert hat vergleiche VwGH 15.02.2021, Ra 2021/17/0006, mwN). Da sich der Beschwerdeführer zum Entscheidungszeitpunkt nach wie vor - und voraussichtlich auch noch für mehrere Jahre - in Strafhafte befindet, ist gegenständlich auch noch keine längere Phase des Wohlverhaltens gegeben, welche nahelegen würde, dass sein Aufenthalt im Bundesgebiet fortan keine Gefahr für die öffentliche Ordnung oder Sicherheit mehr darstellen würde.

Darüber hinaus ergeben sich auch weitere Hinweise auf eine von ihm ausgehende Gefährdung anhand des § 67 Abs. 3 FPG, weil in den dort genannten Fällen der Gesetzgeber festgelegt hat, dass das sonst mit einer Höchstdauer von zehn Jahren zu befristende Aufenthaltsverbot (§ 67 Abs. 2 FPG) sogar auf unbestimmte Zeit ("unbefristet") ausgesprochen werden kann. Insoweit ist davon auszugehen, dass bei Erfüllen eines der in § 67 Abs. 3 FPG enthaltenen Tatbestände - im Fall des Beschwerdeführers eine rechtskräftige strafgerichtliche Verurteilung zu einer unbedingten Freiheitsstrafe von mehr als fünf Jahren (Z 1) - auch das Vorliegen einer Gefährdung iSd § 67 Abs. 1 FPG indiziert ist (vgl. VwGH 24.01.2012, 2011/18/0267, mwN). Darüber hinaus ergeben sich auch weitere Hinweise auf eine von ihm ausgehende Gefährdung anhand des Paragraph 67, Absatz 3, FPG, weil in den dort genannten Fällen der Gesetzgeber festgelegt hat, dass das sonst mit einer Höchstdauer von zehn Jahren zu befristende Aufenthaltsverbot (Paragraph 67, Absatz 2, FPG) sogar auf unbestimmte Zeit ("unbefristet") ausgesprochen werden kann. Insoweit ist davon auszugehen, dass bei Erfüllen eines der in Paragraph 67, Absatz 3, FPG enthaltenen Tatbestände - im Fall des Beschwerdeführers eine rechtskräftige strafgerichtliche Verurteilung zu einer unbedingten Freiheitsstrafe von mehr als fünf Jahren (Ziffer eins,) - auch das Vorliegen einer Gefährdung iSd Paragraph 67, Absatz eins, FPG indiziert ist vergleiche VwGH 24.01.2012, 2011/18/0267, mwN).

Aufgrund des erhobenen Sachverhaltes kann der belangten Behörde in ihrer Einschätzung, wonach davon auszugehen sei, dass die öffentliche Ordnung und Sicherheit der Republik Österreich durch einen weiteren Verbleib des Beschwerdeführers im Bundesgebiet tatsächlich, gegenwärtig und erheblich gefährdet wäre, wobei die von ihm ausgehende Gefahr ein Grundinteresse der Gesellschaft berührt, somit nicht entgegengetreten werden. Der Gefährdungsmaßstab des § 67 Abs. 1 erster und zweiter Satz FPG ist im Fall des Beschwerdeführers daher erfüllt. Aufgrund des erhobenen Sachverhaltes kann der belangten Behörde in ihrer Einschätzung, wonach davon auszugehen sei, dass die öffentliche Ordnung und Sicherheit der Republik Österreich durch einen weiteren Verbleib des Beschwerdeführers im Bundesgebiet tatsächlich, gegenwärtig und erheblich gefährdet wäre, wobei die von ihm

ausgehende Gefahr ein Grundinteresse der Gesellschaft berührt, somit nicht entgegengetreten werden. Der Gefährdungsmaßstab des Paragraph 67, Absatz eins, erster und zweiter Satz FPG ist im Fall des Beschwerdeführers daher erfüllt.

Bei der Verhängung eines Aufenthaltsverbotes kann jedoch ein ungerechtfertigter Eingriff in das Recht auf Achtung des Privat- und Familienlebens des Fremden iSd Art. 8 Abs. 1 EMRK vorliegen. Daher muss anhand der Kriterien des § 9 Abs. 2 BFA-VG überprüft werden, ob im vorliegenden Fall ein Eingriff und in weiterer Folge eine Verletzung des Privat- und/oder Familienlebens des Beschwerdeführers gegeben ist. Bei der Verhängung eines Aufenthaltsverbotes kann jedoch ein ungerechtfertigter Eingriff in das Recht auf Achtung des Privat- und Familienlebens des Fremden iSd Artikel 8, Absatz eins, EMRK vorliegen. Daher muss anhand der Kriterien des Paragraph 9, Absatz 2, BFA-VG überprüft werden, ob im vorliegenden Fall ein Eingriff und in weiterer Folge eine Verletzung des Privat- und/oder Familienlebens des Beschwerdeführers gegeben ist.

Im vorliegenden Fall ist jedoch auch kein maßgeblich schützenswertes Privat- oder Familienleben des Beschwerdeführers in Österreich hervorgekommen und wurde ein solches auch in der Beschwerde nicht behauptet. Vielmehr steht fest, dass er – bis zu seiner Festnahme am 07.10.2020 - zu keinem Zeitpunkt in Österreich behördlich gemeldet war und hier auch nie über ein unionsrechtliches Aufenthaltsrecht für mehr als drei Monate verfügte. Zudem ging er im Bundesgebiet zu keinem Zeitpunkt einer angemeldeten Erwerbstätigkeit nach, verfügte nie über einen Krankenversicherungsschutz und empfing er seit seiner Inhaftierung am 07.10.2020 bislang auch keine Privatbesuche in Haft.

Der Vollständigkeit halber ist zu betonen, dass es dem Beschwerdeführer naturgemäß freisteht, etwaige Kontakte zu in Österreich lebenden Freunden oder Bekannten weiterhin durch Telefonate, Briefe und elektronische Kommunikationsmittel (Internet, E-Mail, soziale Medien) sowie, angesichts der örtlichen Nähe Österreichs zur Slowakei, durch Besuchsaufenthalte außerhalb des Bundesgebietes zu pflegen und aufrecht zu erhalten.

Darüber hinaus ist es dem Beschwerdeführer auch unzweifelhaft zumutbar, sich wieder in der Slowakei niederzulassen und dort einer Erwerbstätigkeit nachzugehen, zumal er in einem erwerbsfähigen Alter, gesund und ledig ist. Er spricht nach wie vor seine Muttersprache und steht in Anbetracht seiner Verurteilung durch ein slowakisches Strafgericht im November 2019 zu einer Freiheitsstrafe von zwei Jahren fest, dass er sich bis vor Kurzem noch in seinem Herkunftsland aufgehalten haben muss. Es kann fallgegenständlich somit nicht davon ausgegangen werden, dass er gar keine Bindungen iSd § 9 Abs. 2 Z 5 BFA-VG zu seinem Heimatstaat mehr aufweist, sondern dass es ihm ohne größere Probleme gelingen wird, in der Slowakei wieder Fuß zu fassen. Darüber hinaus ist es dem Beschwerdeführer auch unzweifelhaft zumutbar, sich wieder in der Slowakei niederzulassen und dort einer Erwerbstätigkeit nachzugehen, zumal er in einem erwerbsfähigen Alter, gesund und ledig ist. Er spricht nach wie vor seine Muttersprache und steht in Anbetracht seiner Verurteilung durch ein slowakisches Strafgericht im November 2019 zu einer Freiheitsstrafe von zwei Jahren fest, dass er sich bis vor Kurzem noch in seinem Herkunftsland aufgehalten haben muss. Es kann fallgegenständlich somit nicht davon ausgegangen werden, dass er gar keine Bindungen iSd Paragraph 9, Absatz 2, Ziffer 5, BFA-VG zu seinem Heimatstaat mehr aufweist, sondern dass es ihm ohne größere Probleme gelingen wird, in der Slowakei wieder Fuß zu fassen.

Der mit der Erlassung des gegenständlichen Aufenthaltsverbotes verbundene Eingriff in das Privat- und Familienleben des Beschwerdeführers hält sich somit in engen Grenzen und erweist sich daher grundsätzlich als verhältnismäßig. Allfällig damit verbundene Schwierigkeiten bei der Gestaltung seiner Lebensverhältnisse sind im öffentlichen Interesse an der Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung und Sicherheit hinzunehmen.

Bei der Festsetzung der Dauer des Aufenthaltsverbotes ist gemäß § 67 Abs. 4 FPG auf alle für seine Erlassung maßgeblichen Umstände Bedacht zu nehmen, insbesondere auch auf die privaten und familiären Verhältnisse des Betroffenen (vgl. VwGH 24.05.2016, Ra 2016/21/0075). Bei der Festsetzung der Dauer des Aufenthaltsverbotes ist gemäß Paragraph 67, Absatz 4, FPG auf alle für seine Erlassung maßgeblichen Umstände Bedacht zu nehmen, insbesondere auch auf die privaten und familiären Verhältnisse des Betroffenen vergleiche VwGH 24.05.2016, Ra 2016/21/0075).

Die belangte Behörde verhängte gegen den Beschwerdeführer ein unbefristetes Aufenthaltsverbot. Diesbezüglich ist darauf hinzuweisen, dass nach Maßgabe des § 67 Abs. 3 Z 1 FPG als Voraussetzung, dass ein Aufenthaltsverbot abweichend von Abs. 2 leg. cit. auch unbefristet erlassen werden kann, insbesondere zu gelten hat, dass "der EWR-

Bürger, Schweizer Bürger oder begünstigte Drittstaatsangehörige von einem Gericht zu einer unbedingten Freiheitsstrafe von mehr als fünf Jahren rechtskräftig verurteilt worden ist". Alleine mit seiner rechtskräftigen strafgerichtlichen Verurteilung durch das Landesgericht XXXX vom 17.05.2021 wegen schweren Raubes zu einer Zusatzfreiheitsstrafe in der Dauer von acht Jahren, welche mit seiner Verurteilung durch ein slowakisches Strafgericht vom 13.11.2019 zu einer unbedingten Freiheitsstrafe von zwei Jahren im Verhältnis der §§ 31 und 40 StGB steht und somit als Einheit zu werten ist (vgl. VwGH 14.06.2012, 2011/21/0153, mwN), überschreitet der Beschwerdeführer die Voraussetzung einer Verurteilung zu einer unbedingten Freiheitsstrafe von mehr als fünf Jahren um das Doppelte. Darüber hinaus war er bereits zuvor seitens eines slowakischen Strafgerichts am 16.10.2017, unter Bildung einer "Gesamtstrafe" mit einem weiteren Urteil eines slowakischen Strafgerichts vom 22.01.2014, zu einer unbedingten Freiheitsstrafe von fünf Jahren und sechs Monaten verurteilt worden. Die belangte Behörde verhängte gegen den Beschwerdeführer ein unbefristetes Aufenthaltsverbot. Diesbezüglich ist darauf hinzuweisen, dass nach Maßgabe des Paragraph 67, Absatz 3, Ziffer eins, FPG als Voraussetzung, dass ein Aufenthaltsverbot abweichend von Absatz 2, leg. cit. auch unbefristet erlassen werden kann, insbesondere zu gelten hat, dass "der EWR-Bürger, Schweizer Bürger oder begünstigte Drittstaatsangehörige von einem Gericht zu einer unbedingten Freiheitsstrafe von mehr als fünf Jahren rechtskräftig verurteilt worden ist". Alleine mit seiner rechtskräftigen strafgerichtlichen Verurteilung durch das Landesgericht römisch 40 vom 17.05.2021 wegen schweren Raubes zu einer Zusatzfreiheitsstrafe in der Dauer von acht Jahren, welche mit seiner Verurteilung durch ein slowakisches Strafgericht vom 13.11.2019 zu einer unbedingten Freiheitsstrafe von zwei Jahren im Verhältnis der Paragraphen 31 und 40 StGB steht und somit als Einheit zu werten ist vergleiche VwGH 14.06.2012, 2011/21/0153, mwN), überschreitet der Beschwerdeführer die Voraussetzung einer Verurteilung zu einer unbedingten Freiheitsstrafe von mehr als fünf Jahren um das Doppelte. Darüber hinaus war er bereits zuvor seitens eines slowakischen Strafgerichts am 16.10.2017, unter Bildung einer "Gesamtstrafe" mit einem weiteren Urteil eines slowakischen Strafgerichts vom 22.01.2014, zu einer unbedingten Freiheitsstrafe von fünf Jahren und sechs Monaten verurteilt worden.

Für die belangte Behörde bestand auch kein Grund, im Rahmen der Ermessensübung gemäß § 67 Abs. 3 FPG (arg: "kann") von der Erlassung eines unbefristeten Aufenthaltsverbotes Abstand zu nehmen, sofern man bedenkt, dass im Verfahren kein maßgeblich schützenswertes Privat- oder Familienleben des Beschwerdeführers in Österreich hervorgekommen ist und nach Maßgabe des § 67 Abs. 3 Z 1 FPG bei einer (rechtskräftigen) strafgerichtlichen Verurteilung eines EWR-Bürgers zu einer unbedingten Freiheitsstrafe von mehr als fünf Jahren die Voraussetzungen für die Erlassung eines unbefristeten Aufenthaltsverbotes eindeutig vorliegen, sodass eine auf einer Ermessenserwägung beruhende Abstandnahme von der Verhängung eines unbefristeten Aufenthaltsverbotes offensichtlich nicht im Sinn des Gesetzes liegen würde. Auch in der Beschwerde wurde kein substantiiertes, sachbezogenes Vorbringen erstattet, wonach die Ermessensübung durch die belangte Behörde gegenständlich nicht im Sinne des Gesetzes erfolgt wäre. Für die belangte Behörde bestand auch kein Grund, im Rahmen der Ermessensübung gemäß Paragraph 67, Absatz 3, FPG (arg: "kann") von der Erlassung eines unbefristeten Aufenthaltsverbotes Abstand zu nehmen, sofern man bedenkt, dass im Verfahren kein maßgeblich schützenswertes Privat- oder Familienleben des Beschwerdeführers in Österreich hervorgekommen ist und nach Maßgabe des Paragraph 67, Absatz 3, Ziffer eins, FPG bei einer (rechtskräftigen) strafgerichtlichen Verurteilung eines EWR-Bürgers zu einer unbedingten Freiheitsstrafe von mehr als fünf Jahren die Voraussetzungen für die Erlassung eines unbefristeten Aufenthaltsverbotes eindeutig vorliegen, sodass eine auf einer Ermessenserwägung beruhende Abstandnahme von der Verhängung eines unbefristeten Aufenthaltsverbotes offensichtlich nicht im Sinn des Gesetzes liegen würde. Auch in der Beschwerde wurde kein substantiiertes, sachbezogenes Vorbringen erstattet, wonach die Ermessensübung durch die belangte Behörde gegenständlich nicht im Sinne des Gesetzes erfolgt wäre.

Die Beschwerde erweist sich daher insoweit als unbegründet, sodass sie hinsichtlich Spruchpunkt I. des angefochtenen Bescheides gemäß § 28 Abs. 2 VwGVG abzuweisen war. Die Beschwerde erweist sich daher insoweit als unbegründet, sodass sie hinsichtlich Spruchpunkt römisch eins. des angefochtenen Bescheides gemäß Paragraph 28, Absatz 2, VwGVG abzuweisen war.

3.2. Zum Durchsetzungsaufschub und zur Aberkennung der aufschiebenden Wirkung (Spruchpunkte II. und III. des angefochtenen Bescheides); 3.2. Zum Durchsetzungsaufschub und zur Aberkennung der aufschiebenden Wirkung (Spruchpunkte römisch zwei. und römisch drei. des angefochtenen Bescheides):

Gemäß § 70 Abs. 3 FPG ist EWR-Bürgern bei der Erlassung eines Aufenthaltsverbotes von Amts wegen ein

Durchsetzungsaufschub von einem Monat zu erteilen, es sei denn, die sofortige Ausreise wäre im Interesse der öffentlichen Ordnung oder Sicherheit erforderlich. Gemäß Paragraph 70, Absatz 3, FPG ist EWR-Bürgern bei der Erlassung eines Aufenthaltsverbotes von Amts wegen ein Durchsetzungsaufschub von einem Monat zu erteilen, es sei denn, die sofortige Ausreise wäre im Interesse der öffentlichen Ordnung oder Sicherheit erforderlich.

Gemäß § 18 Abs. 3 BFA-VG kann die aufschiebende Wirkung einer Beschwerde gegen ein Aufenthaltsverbot aberkannt werden, wenn die sofortige Ausreise oder die sofortige Durchsetzbarkeit im Interesse der öffentlichen Ordnung oder Sicherheit erforderlich ist. Gemäß Paragraph 18, Absatz 3, BFA-VG kann die aufschiebende Wirkung einer Beschwerde gegen ein Aufenthaltsverbot aberkannt werden, wenn die sofortige Ausreise oder die sofortige Durchsetzbarkeit im Interesse der öffentlichen Ordnung oder Sicherheit erforderlich ist.

Wie die vorangegangenen Ausführungen zeigen, geht vom Beschwerdeführer eine tatsächliche, gegenwärtige und erhebliche Gefahr für die öffentliche Ordnung und Sicherheit aus, die ein Grundinteresse der Gesellschaft berührt. Durch sein gravierendes strafrechtswidriges Fehlverhalten brachte er eindrucksvoll seine Gleichgültigkeit gegenüber den in Österreich rechtlich geschützten Werten zum Ausdruck. Es ist der belangten Behörde daher beizupflichten, dass seine sofortige Ausreise im Interesse der öffentlichen Ordnung und Sicherheit und zum Schutz der Bevölkerung erforderlich und dringend geboten ist, zumal er ganz offensichtlich zu chronischer Kriminalität neigt und sich dem Zugriff der österreichischen Behörden angesichts des Umstandes, dass er abgesehen von seinem derzeitigen Aufenthalt in einer Justizanstalt nie über einen ordentlichen Wohnsitz im Bundesgebiet verfügte, zumindest temporär entziehen könnte.

Weder die Nichterteilung eines Durchsetzungsaufschubes gemäß § 70 Abs. 3 FPG noch die Aberkennung der aufschiebenden Wirkung gemäß § 18 Abs. 3 BFA-VG sind somit zu beanstanden, sodass die Beschwerde auch in Bezug auf die Spruchpunkte II. und III. des angefochtenen Bescheides als unbegründet abzuweisen war. Weder die Nichterteilung eines Durchsetzungsaufschubes gemäß Paragraph 70, Absatz 3, FPG noch die Aberkennung der aufschiebenden Wirkung gemäß Paragraph 18, Absatz 3, BFA-VG sind somit zu beanstanden, sodass die Beschwerde auch in Bezug auf die Spruchpunkte römisch zwei. und römisch drei. des angefochtenen Bescheides als unbegründet abzuweisen war.

4. Unterbleiben einer mündlichen Verhandlung:

Gemäß § 21 Abs. 7 BFA-VG kann eine mündliche Verhandlung unterbleiben, wenn der Sachverhalt aus der Aktenlage in Verbindung mit der Beschwerde geklärt erscheint oder sich aus den bisherigen Ermittlungen zweifelsfrei ergibt, dass das Vorbringen nicht den Tatsachen entspricht. Gemäß Paragraph 21, Absatz 7, BFA-VG kann eine mündliche Verhandlung unterbleiben, wenn der Sachverhalt aus der Aktenlage in Verbindung mit der Beschwerde geklärt erscheint oder sich aus den bisherigen Ermittlungen zweifelsfrei ergibt, dass das Vorbringen nicht den Tatsachen entspricht.

Eine mündliche Verhandlung kann unterbleiben, wenn der für die rechtliche Beurteilung entscheidungsrelevante Sachverhalt von der Verwaltungsbehörde vollständig in einem ordnungsgemäßen Ermittlungsverfahren erhoben wurde und bezogen auf den Zeitpunkt der Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts immer noch die gesetzlich gebotene Aktualität und Vollständigkeit aufweist. Ferner muss die Verwaltungsbehörde die entscheidungsmaßgeblichen Feststellungen tragende Beweiswürdigung in gesetzmäßiger Weise offen gelegt haben und das Bundesverwaltungsgericht diese tragenden Erwägungen der verwaltungsbehördlichen Beweiswürdigung in seiner Entscheidung teilen. Auch darf im Rahmen der Beschwerde kein dem Ergebnis des behördlichen Ermittlungsverfahrens entgegenstehender oder darüber hinausgehender für die Beurteilung relevanter Sachverhalt behauptet werden, wobei bloß unsubstantiiertes Bestreiten ebenso außer Betracht zu bleiben hat, wie ein Vorbringen, das gegen das in § 20 BFA-VG festgelegte Neuerungsverbot verstößt (vgl. VwGH 28.05.2014, 2014/20/0017). Eine mündliche Verhandlung ist bei konkretem sachverhaltsbezogenem Vorbringen des Revisionswerbers vor dem VwG durchzuführen (vgl. VwGH 30.06.2015, Ra 2015/06/0050, mwN). Eine mündliche Verhandlung ist ebenfalls durchzuführen zur mündlichen Erörterung von nach der Aktenlage strittigen Rechtsfragen zwischen den Parteien und dem Gericht (vgl. VwGH 30.09.2015, Ra 2015/06/0007, mwN) sowie auch vor einer ergänzenden Beweiswürdigung durch das VwG (vgl. VwGH 16.02.2017, Ra 2016/05/0038). § 21 Abs. 7 BFA-VG 2014 erlaubt andererseits das Unterbleiben einer Verhandlung, wenn - wie im vorliegenden Fall - deren Durchführung in der Beschwerde ausdrücklich beantragt wurde, wenn der Sachverhalt aus der Aktenlage in Verbindung mit der Beschwerde geklärt

erscheint (vgl. VwGH 23.11.2016, Ra 2016/04/0085; 22.01.2015, Ra 2014/21/0052 u.a.). Diese Regelung steht im Einklang mit Art. 47 Abs. 2 GRC (vgl. VwGH 25.02.2016, Ra 2016/21/0022). Eine mündliche Verhandlung kann unterbleiben, wenn der für die rechtliche Beurteilung entscheidungsrelevante Sachverhalt von der Verwaltungsbehörde vollständig in einem ordnungsgemäßen Ermittlungsverfahren erhoben wurde und bezogen auf den Zeitpunkt der Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts immer noch die gesetzlich gebotene Aktualität und Vollständigkeit aufweist. Ferner muss die Verwaltungsbehörde die entscheidungsmaßgeblichen Feststellungen tragende Beweiswürdigung in gesetzmäßiger Weise offen gelegt haben und das Bundesverwaltungsgericht diese tragenden Erwägungen der verwaltungsbehördlichen Beweiswürdigung in seiner Entscheidung teilen. Auch darf im Rahmen der Beschwerde kein dem Ergebnis des behördlichen Ermittlungsverfahrens entgegenstehender oder darüber hinausgehender für die Beurteilung relevanter Sachverhalt behauptet werden, wobei bloß unsubstantiiertes Bestreiten ebenso außer Betracht zu bleiben hat, wie ein Vorbringen, das gegen das in Paragraph 20, BFA-VG festgelegte Neuerungsverbot verstößt (vergleiche VwGH 28.05.2014, 2014/20/0017). Eine mündliche Verhandlung ist bei konkretem sachverhaltsbezogenem Vorbringen des Revisionswerbers vor dem VwG durchzuführen (vergleiche VwGH 30.06.2015, Ra 2015/06/0050, mwN). Eine mündliche Verhandlung ist ebenfalls durchzuführen zur mündlichen Erörterung von nach der Aktenlage strittigen Rechtsfragen zwischen den Parteien und dem Gericht (vergleiche VwGH 30.09.2015, Ra 2015/06/0007, mwN) sowie auch vor einer ergänzenden Beweiswürdigung durch das VwG (vergleiche VwGH 16.02.2017, Ra 2016/05/0038). Paragraph 21, Absatz 7, BFA-VG 2014 erlaubt andererseits das Unterbleiben einer Verhandlung, wenn - wie im vorliegenden Fall - deren Durchführung in der Beschwerde ausdrücklich beantragt wurde, wenn der Sachverhalt aus der Aktenlage in Verbindung mit der Beschwerde geklärt erscheint (vergleiche VwGH 23.11.2016, Ra 2016/04/0085; 22.01.2015, Ra 2014/21/0052 u.a.). Diese Regelung steht im Einklang mit Artikel 47, Absatz 2, GRC (vergleiche VwGH 25.02.2016, Ra 2016/21/0022).

Die vorgenannten Kriterien treffen in diesem Fall zu. Der Sachverhalt ist durch die belangte Behörde vollständig erhoben und weist - aufgrund des Umstandes, dass zwischen der Entscheidung durch die belangte Behörde und jener durch das Bundesverwaltungsgericht lediglich etwa ein Monat liegt - die gebotene Aktualität auf. Der Beweiswürdigung durch die belangte Behörde hat sich das Bundesverwaltungsgericht zur Gänze angeschlossen. Die wesentlichen Feststellungen, insbesondere zu den persönlichen Verhältnissen des Beschwerdeführers sowie zu seinem strafrechtswidrigen Fehlverhalten in Österreich sowie im europäischen Ausland, sind unbestritten geblieben. Es lagen keine strittigen Sachverhalts- oder Rechtsfragen vor und es waren auch keine Beweise aufzunehmen. Daher konnte aufgrund der Aktenlage entschieden werden.

Die Abhaltung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung konnte sohin gemäß § 21 Abs. 7 BFA-VG iVm § 24 VwGVG unterbleiben. Die Abhaltung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung konnte sohin gemäß Paragraph 21, Absatz 7, BFA-VG in Verbindung mit Paragraph 24, VwGVG unterbleiben.

Zu B) (Un)Zulässigkeit der Revision:

Gemäß § 25a Abs. 1 VwGG hat das Verwaltungsgericht im Spruch seines Erkenntnisses oder Beschlusses auszusprechen, ob die Revision gemäß Art. 133 Abs. 4 B-VG zulässig ist. Der Ausspruch ist kurz zu begründen. Gemäß Paragraph 25 a, Absatz eins, VwGG hat das Verwaltungsgericht im Spruch seines Erkenntnisses oder Beschlusses auszusprechen, ob die Revision gemäß Artikel 133, Absatz 4, B-VG zulässig ist. Der Ausspruch ist kurz zu begründen.

Die Revision ist gemäß Art. 133 Abs. 4 B-VG nicht zulässig, weil die Entscheidung nicht von der Lösung einer Rechtsfrage abhängt, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung; weiters ist die vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Die Revision ist gemäß Artikel 133, Absatz 4, B-VG nicht zulässig, weil die Entscheidung nicht von der Lösung einer Rechtsfrage abhängt, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung; weiters ist die vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen.

Im gegenständlichen Fall wurde keine Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung aufgeworfen. Die vorliegende Entscheidung basiert auf den oben genannten Entscheidungen des Verwaltungsgerichtshofes.

Schlagworte

Angemessenheit Aufenthalt im Bundesgebiet Aufenthaltsverbot aufschiebende Wirkung - Entfall

Durchsetzungsaufschub EU-Bürger EWR-Bürger Gefährdung der Sicherheit Gefährdungsprognose Interessenabwägung
öffentliche Interessen öffentliche Ordnung öffentliche Sicherheit Privat- und Familienleben private Interessen Raub
schwere Straftat Unionsbürger Verbrechen Verhältnismäßigkeit Vermögensdelikt Wiederholungsgefahr

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:BVWG:2022:I403.2254908.1.00

Im RIS seit

29.07.2022

Zuletzt aktualisiert am

29.07.2022

Quelle: Bundesverwaltungsgericht BVwg, <https://www.bvwg.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at